

XIX. Armenwesen.

. Organisation der Armenpflege.

Die Armenpflege in Wien wird nach der im Jahre 1860 erlassenen und seither wiederholt revidierten Instruction durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt.

Beim Magistrat bestehen für diesen Theil der städtischen Verwaltung zwei Abtheilungen, das Armendepartement für die Armenpflege überhaupt und das Waisendepartement für die Armenkinderpflege.

Die Armeninstitute, je eines für jeden der 19 Gemeindebezirke, bestehen aus der vom Stadtrathe nach dem jeweiligen Bedarfe zu bestimmenden Anzahl von Armenräthen, welche vom Bezirksausschusse des betreffenden Bezirkes aus den im Bezirke wohnhaften, zur Wahl in den Gemeinderath activ wahlberechtigten Personen auf sechs Jahre gewählt werden. Nach je zwei Jahren hat ein Drittel der Armenräthe auszuscheiden, die Ausscheidenden können jedoch wieder gewählt werden. Das Amt eines Armenrathes ist ein freiwillig übernommenes Ehrenamt. Die Armenräthe wählen aus ihrer Mitte auf je zwei Jahre ihre Functionäre (Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Rechnungsführer und Cassier).

Dem Magistrat steht die Aufnahme in die städtischen Humanitätsanstalten, die Bewilligung dauernder, sowie einmaliger größerer Unterstützungen und die Aufsicht über die gesammte Armenpflege zu. Aufgabe der Armeninstitute ist die Erhebung der Verhältnisse der Personen, welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, die Beantragung dauernder oder einmaliger größerer Unterstützungen beim Magistrat, die Auszahlung der vom Magistrat bewilligten periodischen Unterstützungen, die Ertheilung kleinerer Unterstützungen in Fällen augenblicklicher Noth. An nicht in Wien zuständige Personen werden solche Anshilfen entweder aus den dem Armeninstitute zur Verfügung stehenden Spenden und Legaten oder auf Rechnung der Heimatgemeinde des Unterstützten ertheilt; im letzteren Falle wird der Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde durch das magistratische Bezirksamt geltend gemacht.

Wie bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnt wurde, besteht schon seit längerer Zeit die Absicht, die Armenpflege in Wien nach den Grundsätzen des Elberfelder Systems umzugestalten; mit Stadtrathsbeschluss vom 1. Juli 1891 wurde der Magistrat beauftragt, in dieser Richtung Vorarbeiten zu machen. In Ausführung dieses Auftrages wurde im Jahre 1894 von einem Mitgliede des Stadtrathes, dem Leiter des Armendepartements und einem Rechnungsrathe der Buchhaltung eine Studienreise nach Deutschland unternommen, welche zur Erlangung eines genauen Einblickes in die Armenpflege der wichtigsten deutschen Städte dienen sollte. Auf Grund der Ergebnisse

dieser Studienreise, welche vom Armenreferenten in einem am 8. October 1894 in der Volkshalle des Rathhauses gehaltenen öffentlichen Vortrage besprochen wurden, hat der Magistrat dem Stadtrathe einen umfassenden Reorganisationsentwurf vorgelegt, doch wurde derselbe bisher nicht in Berathung gezogen.

Um den Mängeln der bisherigen Organisation der Armenpflege, welche hauptsächlich in der zu geringen Zahl der Armenräthe und der damit verbundenen Überlastung der einzelnen Functionäre ihren Grund hatten, noch vor Durchführung der allgemeinen Reorganisation abzuhelpfen und dem in einer Conferenz der Armeninstituts-Obmänner ausgesprochenen dringenden Wunsche der Armeninstitute zu entsprechen, hat übrigens der Stadtrath über Anregung des Magistrates mit Beschluß vom 26. April 1894 unter Aufstellung des Principes, daß künftig einem Armenrath nicht mehr als zehn dauernd unterstützte Familien zugewiesen werden sollen, die Vermehrung der Armenrathsstellen von 893 auf 1775 angeordnet. Die Vornahme der Neuwahlen, sowie der in den Bezirken XI—XIX infolge vorschriftsmäßigen Ausscheidens eines Drittels der Armenräthe erforderlichen Ergänzungswahlen wurde für den 18. October 1894 verfügt, so daß an diesem Tage 929 Neuwahlen und 110 Ergänzungswahlen stattfanden. Hiernach stellte sich die Zahl der systemisirten Armenrathsstellen am Ende des Jahres 1896

im I. Bezirke auf . . .	33	im XI. Bezirke auf . . .	16
" II. " " . . .	121	" XII. " " . . .	83
" III. " " . . .	139	" XIII. " " . . .	55
" IV. " " . . .	68	" XIV. " " . . .	71
" V. " " . . .	175	" XV. " " . . .	54
" VI. " " . . .	117	" XVI. " " . . .	190
" VII. " " . . .	120	" XVII. " " . . .	100
" VIII. " " . . .	106	" XVIII. " " . . .	70
" IX. " " . . .	167	" XIX. " " . . .	26
" X. " " . . .	64		

Um die Armenräthe leichter in Evidenz halten zu können, wurde vom Magistrate mit Erlaß vom 17. Jänner 1895 ein Armenrathscataster eingeführt, indem für jeden Armenrath ein Personalstandesblatt angelegt wurde; diese Blätter haben (für jeden Bezirk) fortlaufende Nummern; wenn eine Armenrathsstelle frei wird, erhält das Catasterblatt des Nachfolgers die Nummer, welche das Catasterblatt des ausgeschiedenen Vormannes hatte. Über eine Eingabe der Armeninstituts-Vorstellung des I. Bezirkes wurde mit Stadtrathsbeschluß vom 16. März 1894 die Vermehrung der für den I. Bezirk systemisirten Waisenväterstellen von 1 auf 2 und die Neureinerung einer Waisenvaterstelle beschlossen.

Im XII. Bezirke erfolgte über die Eingabe der Vorstehung des Armeninstitutes dieses Bezirkes mit Stadtrathsbeschluß vom 10. Jänner 1894 eine Verminderung der Waisenväterstellen von 8 auf 7 und eine Vermehrung der Waisenväterstellen von 3 auf 4.

Am Ende des Jahres 1896 betrug die Zahl der der Waisenväter 328, jene der Waisenväter 114.

Nach § 84 der Instruction für die Armenpflege soll womöglich jedes Jahr eine Conferenz der Obmänner sämtlicher Armeninstitute stattfinden. Eine solche Conferenz wurde am 7. December 1893 eröffnet, am 29. Jänner 1894 fortgesetzt und

am 12. Februar 1894 geschlossen. Der wichtigste Gegenstand der Verhandlung war die Frage der Nothwendigkeit einer Vermehrung der Armenrathsstellen; die Conferenz sprach sich für die Vermehrung aus und wurde diesem Beschlusse, wie oben erwähnt, bereits Rechnung getragen.

Eingehend wurde auch die Frage erörtert, auf welche Weise dem Professionsbettel und den mit dem Vorhandensein mehrerer Unterstützungsstellen verbundenen Übelständen vorgebeugt werden könne.

Über Anregung des Magistrates sollen künftighin alle von den Armeninstituten verabsolgtten Aushilfen in dem Armencataster des Armendepartements vorgemerkt werden. Der Stadtrath hat auch mit Beschlusse vom 26. April 1894 die Schaffung eines derartigen Central-Zettelcatasters genehmigt, doch ist die Masse des vorzumerkenden Materiales so groß, daß es bei dem Mangel an Personal nicht möglich ist, mit den Vormerkungen für alle Bezirke stets auf dem Laufenden zu bleiben, was den Wert dieses Catasters allerdings beeinträchtigt. Jedenfalls aber ist mit dieser Einrichtung der Anfang zu einer centralisirten Evidenzhaltung der vorübergehenden Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln gemacht.

Eine neuerliche Conferenz der Armeninstitut-Obmänner konnte erst am 18. December 1896 eröffnet werden. In derselben wurde vor allem die Anordnung des Magistrates, daß Pfürnden nicht mehr dauernd, sondern höchstens auf ein Jahr verliehen werden sollen, eingehend erörtert und schließlich gutgeheißen, weil dadurch die Armenräthe gezwungen sind, wenigstens einmal im Jahre die Verhältnisse des Unterstützten prüfen zu müssen. Ferner wurde der Stadtrathsbeschlusse, durch welchen der für die Bethheilung armer Schulkinder mit Lernmitteln pro 1897 vorgesehene Betrag von 150.000 fl. auf 100.000 fl. herabgesetzt worden ist, in Berathung gezogen und allseitig anerkannt, daß auf diesem Gebiete der Armenpflege strengste Sparsamkeit nothwendig sei. Die Fortsetzung der Conferenz wurde für den Anfang des Jahres 1897 in Aussicht genommen.

Über die Veränderungen im Stande der Armeninstitute in der Berichtsperiode giebt folgende Zusammenstellung Aufschlusses:

Armenrathsstellen wurden erledigt:

im Jahre	durch Tod	durch Rücktritt	durch Ausscheidung und Enthebung	im ganzen
1894	14	53	58	125
1895	30	96	—	126
1896	28	108	11	147

Was die Geschäftsführung der Armeninstitute betrifft, so betrug:

im Jahre	die Zahl der	
	Geschäftsstüde	Sitzungen
1894	42.254	201
1895	47.488	205
1896	52.009	198

Die große räumliche Ausdehnung des II. Bezirkes veranlaßte den Magistrat im Jahre 1896 beim Gemeinderathe den Antrag auf Theilung des Armeninstitutes Leopoldstadt in zwei Armenbezirke, Leopoldstadt und Brigittenau, einzubringen; diesen Antrag hat der Gemeinderath mit Beschlusse vom 18. December 1896 genehmigt. Da aber gegen

die Durchführung dieser Theilung in der Art, daß die bisherigen Armenräthe weiter im Amte verbleiben und lediglich die Rayons unter den zwei neu zu errichtenden Armeninstituten aufgetheilt werden sollten, von einigen Armenräthen der Recurs an die k. k. n.-b. Statthalterei ergriffen wurde, konnte die Trennung im Jahre 1896 nicht mehr durchgeführt werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1895 die Gemeinde Wien dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit als Mitglied mit einem Jahresbeitrage von 200 Mark beigetreten ist, und daß mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die jährlichen Versammlungen dieses Vereines auf die Entwicklung der Armenpflege in den deutschen Städten gewonnen haben, die Gemeinde Wien seither zu diesen Versammlungen stets ein Mitglied des Stadtrathes und den magistratischen Armenreferenten entsendet hat.

Die Organisation des armenärztlichen Dienstes hat im Jahre 1894 eine wesentliche Änderung erfahren. Mit Stadtrathsbeschluss vom 7. August 1894 wurde, um einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, eine provisorische Armenarztstelle für das jenseits der Donau gelegene Gemeindegebiet mit dem Amtssitze in der Colonie Kaiser-mühlen geschaffen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 7. Mai 1895 wurde, wie bereits im Abschnitte „Gesundheitswesen“ erwähnt worden ist, eine neue Vorschrift für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes genehmigt, welche am 5. October 1895 in Kraft trat.

Nach dieser Vorschrift ist der armenärztliche Dienst durch die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau zu versehen; sie haben den in ihrem Rayon wohnenden Armen unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten, die von der Gemeinde in Privatpflege untergebrachten Kinder mindestens zweimal im Jahre hinsichtlich ihrer Versorgung, Gesundheitsverhältnisse und der sanitären Zustände, in denen sie leben, zu untersuchen und hierüber zu berichten, sowie die Ansuchen der Parteien, welche Kostkinder in Pflege nehmen wollen, zu begutachten.

Da die bisher mit der Besorgung des armenärztlichen Dienstes betrauten Personen nur theilweise in die neu systemisirten Stellen eingereiht werden konnten, standen am Ende des Jahres 1895 in Verwendung: 14 k. k. provisorische Armenärzte, 9 städtisch-provisorische Armenärzte, 32 Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau, ferner 1 k. k. Stadtarmen-Augenarzt und 1 k. k. Stadtarmenarzt, deren Bezüge der Wiener k. k. Krankenanstaltenfond allein bestreitet, endlich 1 unbesoldeter k. k. Armen-Ohrenarzt und 1 ebenfalls unbesoldeter k. k. Armen-Zahnarzt.

Im Jahre 1896 wurden die provisorischen städtischen Armenärzte theils von ihrer Dienstleistung enthoben, theils als städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau eingereiht; infolge dessen standen am Ende des Jahres 44 definitive und 4 provisorische städtische Armenärzte in Verwendung. Die Zahl der k. k. provisorischen Armenärzte betrug 13, der Stand der übrigen vorangeführten Ärzte blieb unverändert.

B. Fonde und Stiftungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

a) Fonde der öffentlichen Armenpflege.

Zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Armenpflege stehen der Gemeinde Wien, abgesehen von den Armenstiftungen und den für die Armenpflege gewidmeten Legaten und Schenkungen, die Interessen und Einkünfte von sechs in ihrer Verwaltung stehenden Fonden zur Verfügung, deren finanzielle Gebarung im Nachstehenden kurz dargestellt werden soll. Die näheren Details sind in den Jahres-Rechnungsabschlüssen dieser Fonde angegeben.

1. Allgemeiner Versorgungsfond.

Dieser Fond wurde anlässlich der Übergabe der Armenpflege in Wien von der k. k. n.-ö. Landesregierung an den Wiener Magistrat im Jahre 1842 durch die Vereinigung mehrerer für die Armenpflege gewidmeter Fonde gebildet, dient zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege im allgemeinen und darf dem Gemeindevermögen nicht einverleibt werden.

Die Einnahmen des Fondes bestehen aus den Interessen der ihm gehörigen Capitalien, der Hälfte des Reingewinnes des k. k. Versuchamtes, dem Ertrage der Fondsrealitäten, nämlich des Gutes Kaiser-Ebersdorf bei Wien, der fünf städtischen Versorgungshäuser, der Zinshäuser Nr. 33 und 35 in Wien, Wipplingerstraße, ferner aus einer 1%igen Abgabe von allen in Wien vorkommenden Verlassenschaften, aus den „für die Armen“ gewidmeten Legaten, einem Theile der sogenannten Spektakelgebühren für Schaustellungen, Musikaufführungen, Tanzunterhaltungen, aus den Licitationspercenten von allen freiwilligen Feilbietungen (2% von Rohproducten 1% des Erlöses), aus dem Lohnwagengefälle, dem Ertragnisse der Neujahrwunsch-Enthebungskarten, dem Jahresbeitrage der k. k. Hoftheater, dem Ertragnisse der Armenlotterie, den Strafgeldern, welche keine andere Widmung haben, den Hausbüchselfgeldern, einem Antheil an dem Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag, endlich aus verschiedenen anderen geringfügigen Einnahmen.

Bis zum Jahre 1893 wurde, da die Ertragnisse und Einnahmen des Fondes schon lange nicht mehr zur Deckung der Erfordernisse der Armenpflege hinreichten, der Fehlbetrag aus den eigenen Geldern der Gemeinde vorgeschossen und der Versorgungsfond mit diesen Zuschüssen belastet. Seither ist auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. April 1892 die Verrechnung in der Art geändert, daß die Kosten der Armenpflege aus den eigenen Geldern der Gemeinde bestritten werden, wogegen die Einnahmen des Versorgungsfondes den eigenen Geldern der Gemeinde zufließen.

Das Fondsvermögen erfuhr im Jahre 1895 eine Veränderung durch den Verkauf der Fondsgebäude Nr. 33 und 35 in der Wipplingerstraße im I. Bezirke.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Juni 1894 war nämlich behufs besserer Verwertung des Eleonora Schrey'schen Stiftungshauses im I. Bezirke, Wipplingerstraße Nr. 35, bezüglich dessen Verkaufsverhandlungen anhängig waren, der Ankauf des Hauses I., Wipplingerstraße Nr. 33 um den Betrag von 28.500 fl. genehmigt worden. Hierauf wurden zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 14. März 1895 diese beiden Häuser auf Grund der vorausgegangenen Offertverhandlung und eines früher erwirkten Landesgesetzes an den Ersten allgemeinen Beamtenverein der österr.-ungar. Monarchie um den Gesamtkaufschilling von 272.310 fl. verkauft.

Behufs Arrondierung des einen Bestandtheil des allgemeinen Versorgungsfondes bildenden Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 17. Mai 1894 der Ankauf der zum Allerhöchsten Fonds- und Familiengute Eßlingen gehörigen Grundparcelle 167/2 in der Catastral-Gemeinde Eßlingen genehmigt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. Mai 1894 wurde der Donau-Regulierungscommission in Wien die Erdentnahme von der dem Fondsgute gehörigen Cat.-Parc. 214 zur Bedeckung des Inundationsdammes am linken Donauufer vom Lobauer Rettungshügel bis zum Schönauerwasser gegen Bezahlung einer Entschädigung von 200 fl. per Foch abgegrabenen Grundes bewilligt.

Wie bereits im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 ausgeführt erscheint, hat sich die Gemeinde Wien vorbehalten, den Ersatz des durch Herstellung des Schönauer Rückstaudammes dem Fondsgute Ebersdorf eventuell erwachsenden Schadens zu beanspruchen. Am 5. September 1894 hat der Stadtrath auf Grund der diesfalls erstatteten Berichte der städtischen Organe beschlossen, von Ersatzansprüchen mit Rücksicht auf die mittlerweile durch Verstärkung und Erhöhung des Inundationsdammes geänderten Verhältnisse derzeit Umgang zu nehmen.

Zufolge Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. April 1894 ist im Sinne des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, die Eintheilung der n.-ö. Donaustricke von Tulln bis zur ungarischen Grenze in Fischerei-Reviere erfolgt. In dieser Kundmachung wurden die von den Forstverwaltungen in Groß-Enzersdorf und Mannswörth seinerzeit als Eigenreviere des Fondsgutes angemeldeten Wasserstrecken, einerseits am linken Donauufer, andererseits im Donau-canale von der Eisenbahnbrücke der Staatsbahn bis zur Ausmündung desselben in die Donau und im Donaustricke einschließlic des Winterhafens von der Grenze des Fondsgutes bis Kaiser-Ebersdorf stromabwärts bis zur Grenze des Fondsgutes unterhalb des Zieglerwassers in der Poigenau als Eigenreviere nicht anerkannt, sondern als Pachtreviere erklärt.

Gegen diese Entscheidung hat der Magistrat am 12. Juli 1894 zwei Recurse an das k. k. Ackerbau-Ministerium eingebracht. Mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 8. Juli 1895, Z. 13.516, wurde den Recursen der Gemeinde als Verwalterin des Fondsgutes im wesentlichen Folge gegeben.

Die eine Enclave der Lobau bildende Wiese, Cat.-Parc. Nr. 59 per 3 Foch 156 □^o wurde zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 14. Februar 1895 für das Fondsgut Ebersdorf a. d. Donau um den Preis von 929 fl. 25 kr. angekauft.

Der mit der Gemeinde Mannswörth zufolge Vergleiches vom 24. October 1891 auf die Zeit vom 1. Jänner 1892 bis 31. December 1897 abgeschlossene Fischerei-Vertrag (jährlicher Bestandzins von 30 fl.) wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 5. November 1896 auf weitere 5½ Jahre, d. i. bis 30. April 1903 verlängert.

Nach den bestehenden Vorschriften wurden die Gartengründe des Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau in der Regel auf die Dauer von 6 Jahren im Wege einer öffentlichen Licitation verpachtet.

Da die Pächter in Anbetracht der Ungewissheit, ob sie die von ihnen gepachteten Gründe bei der nächstfolgenden Versteigerung wieder erhalten, kaum in der Lage waren, eine rationelle Wirtschaft auf den Pachtgründen einzurichten, wurde mit dem Beschlusse des Stadtrathes vom 11. September 1896 die Forstverwaltung von Manns-

wörth ermächtigt, über Ansuchen solcher Pächter, welche ihren Vertragsverbindlichkeiten nach jeder Richtung pünktlich nachgekommen sind, von Fall zu Fall die Verlängerung des Pachtens auf weitere 6 Jahre aus freier Hand anstatt im Licitationswege in Antrag zu bringen.

Zur Hebung der Rentabilität des Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau hat der Stadtrath mit dem Beschlusse vom 17. Jänner 1895 an Stelle der im Jahre 1887 eingeführten Barzahlung der Kauffchillinge für auf dem Fondsgute verkauftcs Holz, welche die Zahl der Käufer sehr beschränkte und den Holzabsatz in die Hände des Zwischenhandels lenkte, wieder den Verkauf des Holzes auf Credit bewilligt.

Die Forstverwaltungen in Groß-Enzersdorf und Mannswörth wurden ermächtigt, sowohl bei der Licitation als auch bei den Verkäufen aus freier Hand an ihnen als creditfähig bekannte Personen das Holz ohne Erlag einer Caution und ohne Zinsen- aufrechnung gegen Zahlung des Kauffchillings bis längstens zu dem, dem Kauftage folgenden 1. November abzugeben. Bar Käufer erhalten einen 5^o/igen Cassaconto.

Diese Maßregel hat sich laut der mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 19. August 1896 zur Kenntniss genommenen Berichte der genannten Forstverwaltungen bewährt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. Jänner 1895 wurden die Bezüge des städtischen Forstpersonales neu geregelt. Die hiebei an Stelle der aufgelassenen Forstadjunctenstelle im Forstrayon Mannswörth neu systemisirte Forstwartstelle, sowie die im Forstrayon Groß-Enzersdorf in Kühwörth seit längerer Zeit erledigte Forstwartstelle wurden mit der Verfügung des k. k. Commissärs vom 23. Juli 1895 nach Anhörung des Beirathes provisorisch besetzt.

Von principieller Bedeutung für die Einnahmen des allgemeinen Versorgungsfondes aus den Verlassenschaften der in Wien domicilirenden Personen war eine Reihe von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, mit welchen über Recurse des Magistrates ausgesprochen wurde, daß die durch das Hofdecret vom 28. April 1807, Z. G. S. 809, normierte Befreiung von dem Verlassenschaftspercente zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonde nur auf die Verlassenschaften jener Personen Anwendung finde, welche zur Zeit ihres Ablebens der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit nach der jeweilig geltenden Militärjurisdictionsnorm unterstanden. Hiedurch entfiel die bisher übliche Befreiung der Verlassenschaften nach Militärpersonen des Ruhestandes und nach Frauen und Kindern von Militärpersonen; die infolge dessen erzielten Mehreinnahmen des Fondes betragen schon im Jahre 1895 über 35.000 fl. Finanziell sehr bedenklich für den Versorgungsfond ist dagegen die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 7. Juli 1896, Z. 7752, mit welcher gegen den Recurs des Magistrates die Ausschreibung der außerhalb Wiens gelegenen Immobilien bei der Bemessung der Versorgungsfondsgebür gutgeheißen und somit die analoge Anwendung des Gesetzes vom 31. December 1891, L. G. B. Nr. 72, über den Wiener Krankenanstaltenfond auf den Versorgungsfond als berechtigt anerkannt wurde. Da diese oberstgerichtliche Entscheidung von den Abhandlungsbehörden zur Richtschnur genommen wurde und die in zahlreichen Fällen dagegen ergriffenen Rechtsmittel ohne Erfolg waren, dürfte diese nach Ansicht des Magistrates in den geltenden Gesetzen nicht begründete Schmälerung der Einnahmen des Versorgungsfondes nur im Wege der Gesetzgebung wieder beseitigt werden können. Der Magistrat hat daher auch bereits die Vorarbeiten für eine Gesetzesvorlage zur Neuregelung der Versorgungsfondsgebür in Angriff genommen.

Der Vermögensstand und die finanzielle Gebarung des allgemeinen Versorgungsfonds während der einzelnen Berichtsjahre ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Es betragen (nach der Abstattung)

	1894	1895	1896
	Gulden österr. Währ.		
die Einnahmen	1,676.977·23·5	2,290.231·45·5	1,801.313·54·5
die Ausgaben für Verwaltung und besondere Zwecke des Fonds .	275.142·91	316.956·26·5	278.122·43·5
die außergewöhnlichen Ausgaben .	36.932·68	277.702·99·5	8.167·53
die durchlaufenden Ausgaben . .	229.572·17·5	315.336·72	184·867·40
die Abfuhr an die eigenen Gelder	1,132.652·88·5	1,377.369·82·5	1,329.071·18·5
der Wert der Realitäten und Anstaltsgebäude	2,537.635·88	2,388.405·88	2,388.410·—
der Wert des beweglichen Vermögens	2,754.756·49	2,794.754·45	2,775.765·03
das reine Activum des Stammvermögens	5,112.042·37	5,182.810·33	5,163.825·03
das reine Activum des Currentvermögens	154.618·73·5	126.022·88	152.995·94·5

2. Bürgerlabfond.

Die Erträgnisse dieses seit dem Jahre 1558 durch Legate, Schenkungen und insbesondere durch Beiträge der bürgerlichen Zünfte entstandenen Fonds sind dazu bestimmt, verarmte Bürger, welche aus dem Bürgerhospitalfond wegen Unzulänglichkeit der Zahl der systemisirten Pfründen nicht unterstützt werden können, mit Pfründen und Aushilfen zu theilen. Die Einkünfte des Fonds bestehen aus den Interessen der Capitalien, dem Erträgnisse des Fondshauses in Wien, Wollzeile 28, endlich aus Legaten und Geschenken.

Die Zahl der systemisirten Pfründen beträgt laut Präsidialerlass vom 25. April 1894, Z. 7560, zweihundert zu je 8 fl. monatlich. Außerdem wurden jährlich 1000 fl. Aushilfen an arme Bürger vertheilt.

Beim Bürgerlabfond betragen im Jahre

	1894	1895	1896
	Gulden österr. Währ.		
die Einnahmen	26.475·44·5	26.543·87	26.975·98
die Ausgaben	32.071·36·5	33.159·54·5	28.274·53
der Wert des Fondshauses . .	150.000·—	150.000·—	150.000·—
der Courswert der Capitalien .	296.849·23	306.546·96	311.509·57
die Caffeebestände	21.372·59·5	14.756·92	13.458·37
die Activrückstände	324·44	386·66	284·64
die Passivrückstände	129·91·5	137·35	167·16
das schließliche reine Vermögen .	468.417·17	470.692·46	479.816·77

3. Bürgerhospitalfond.

Dieser Fond, dessen Anfänge bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen, war ursprünglich keineswegs bloß zur Unterstützung armer Bürger bestimmt; erst im Jahre 1784, als für die Kranken-, Irren- und Waisenpflege besondere Anstalten geschaffen wurden, schied man die zu diesem Zwecke gewidmeten Capitalien aus dem Bürgerhospitalfonde aus und wies sie jenen Anstalten zu; der Bürgerhospitalfond sollte künftig nur zur Versorgung armer Bürger verwendet werden, nichtsdestoweniger aber jährlich bestimmte Summen an den Krankenhaus-, Irrenhaus-, Waisenhaus- und Findelhausfond abführen. Da diese Verpflichtungen immer drückender wurde, löste der Bürgerhospitalfond die Reccesgebühr an den k. k. Krankenanstaltenfond im Jahre 1892 durch die Entrichtung eines Capitals von 1,119.200 fl. Rentenrente ab. Die reccesmäßigen Gebühren zum n.-ö. Findelhausfond, zum Gebärfond, Irrenhausfond und zum k. k. Waisenhausfond werden aber noch weiter entrichtet und belaufen sich jährlich auf 23.752 fl. 88 kr.

Es sind nämlich gegenwärtig jährlich noch Beiträge zu leisten:

für das k. k. Waisenhaus mit . . .	10.953 fl. 60 kr.
„ „ n.-ö. Findelhaus „ . . .	11.638 „ 10 „
„ „ „ Gebärfond „ . . .	387 „ 03 „
„ „ „ Irrenhaus „ . . .	774 „ 07 „

Da das Verhältnis dieser Anstalten zur Gemeinde und zu dem von ihr verwalteten Bürgerhospitalfonde in Hinsicht auf die Kranken-, Waisen- und Findlingspflege sich wesentlich geändert hat, wurde über Verfügung des k. Commiffärs vom 4. April 1896 an die k. k. n.-ö. Statthalterei und an den n.-ö. Landesauschuß das Ansuchen gestellt, den Bürgerhospitalfond von der Leistung dieser Beiträge zum Waisen-, respective Findelhausfond zu entheben, mindestens aber diese Beiträge auf den geringsten Betrag zu ermäßigen und die Abolierung der herabgesetzten Beträge durch Erlag eines entsprechenden Capitalbetrages zu bewilligen. Die diesfälligen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Einnahmen des Bürgerhospitalfondes bestehen aus den Interessen der Fondscapitalien, dem Ertragnisse der Fondsrealitäten (der Fondsherrschaft Spitz a. d. D., der zahlreichen Miethäuser in Wien, der Grundstücke, Auen und Wälder in und bei Wien), aus den Pauschalbeiträgen des Staates für die Ablösung gewisser Rechte des Fondes, endlich aus Legaten und Schenkungen.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Vandes-Direction vom 11. April 1895, Z. 15.002, wurde der Gemeinde für die von derselben bisher aus dem Staatschatze bezogene jährliche Entschädigung per 1150 fl. 80 kr. für die dem Mezenleheramte entzogenen Spitalkreuzer und Sackträgerlöhnungen, ferner dem Bürgerhospitalfonde für die von demselben bisher bezogene jährliche Entschädigung per 13.020 fl., welche dem früher hierbrauberechtigten Wiener Bürgerhospital als Äquivalent der Gebühr von 15 kr. für jeden in die Stadt eingeführten Eimer Bier seit dem Jahre 1784 vom Bankal-Ärar zukamen, unter Berufung auf § 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 66, eine Steuer von 20% auferlegt.

Da der gegen diese Verfügung vom Magistrate ergriffene Recurs vom k. k. Finanzministerium abgewiesen worden ist, hat der Gemeinderath unterm 5. Juni 1896 den Beschluß gefaßt, gegen diese Ministerial-Entscheidung die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen. Eine Erledigung dieser Beschwerde ist bisher nicht erfolgt.

Der Realbesitz des Wiener Bürgerhospitalfondes hat auch im Jahre 1894 eine nicht unwesentliche Vermehrung erfahren.

Der am 12. März 1894 in Wien verstorbene Realitätenbesitzer Herr Ferdinand Zillinger hat dem Wiener Bürgerhospitalfonde die drei lastenfreien Häuser im IV. Bezirke, Karolinengasse D.-Nr. 24 und 26 und Goldegggasse D.-Nr. 28, im Gesamtschätzwerte von rund 115.000 fl. legiert, wogegen dem Wiener Bürgerhospitalfonde die Verpflichtung auferlegt wurde, der erblasserischen Witwe Frau Philippine Zillinger eine lebenslängliche Rente jährlicher 4000 fl. auszubezahlen. Dieses Legat wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. October 1894 angenommen.

Zufolge Vertrages vom 11. September 1894 hat der Wiener Bürgerhospitalfond die den Johann Pimpler'schen Erben gehörig gewesene Realität C. Z. 924 in Simmering, bestehend aus den Cat.-Parcellen 1439, 1440 und 1442, im Gesamtausmaße von 3 Joch, 1279 Quadratklaster, um den Kaufschilling von 30.395 fl. angekauft. —

Durch das am 7. Juni 1894 über Wien und Umgebung niedergegangene Hagelwetter wurde der Bürgerhospitalfond in empfindlicher Weise dadurch getroffen, daß den Pächtern von Küchengärten, deren Culturen durch den Hagelschlag nahezu vollständig vernichtet wurden, vom Gemeinderathe mit den Beschlüssen vom 5. und 19. October 1894 gnadentweise Pachtzinznachlässe in der Gesamthöhe von circa 10.000 fl. bewilligt wurden.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 17. October 1894 wurde der Umbau des im Jahre 1893 aus der Graf Lazansky'schen Verlassenschaft für den Bürgerhospitalfond angekauften Zinshauses, I., Stefansplatz Nr. 2, bzw. I., Stock-im-Eisenplatz Nr. 1, für den Novembertermin 1895 angeordnet.

Wegen Einbeziehung des zwischen diesem Hause und den Nachbarhäusern, I., Stefansplatz Nr. 3 (f. e. Mummatzgebäude) und I., Singerstraße Nr. 3, gelegenen Sackgäßchens in die Bauarea des Hauses, I., Stefansplatz Nr. 2, wurde mit den Eigenthümern derselben in Ansehung der Entschädigung für die Beschränkung der Beleuchtung und der Aussicht der aus diesen Nachbarhäusern in das Sackgäßchen führenden Fenster, sowie für die Umgestaltung des im Hause, I., Singerstraße Nr. 3, gegen das Sackgäßchen bestehenden Aus- und Durchganges Verhandlungen eingeleitet und das Ergebnis derselben mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Mai 1895 genehmigt.

Nachdem das vom Stadtbauamte ausgearbeitete Detailproject für den Umbau des Hauses, I., Stefansplatz Nr. 2, mit der Verfügung des k. Commissärs vom 21. Juni 1895 und mit der weiteren Verfügung vom 18. November 1895 auch das Ergebnis der zur Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen für diesen Umbau abgehaltenen Offertverhandlung genehmigt worden war, wurde nach dem Ausziehtermin im November 1895 mit der Demolierung dieses Hauses begonnen.

Mittlerweile wurden auch schon die in dem Parterre und Souterrain des neu zu erbauenden Hauses projectierten Geschäfts- und Restaurationslocalitäten sehr vortheilhaft vermietet.

Bei der fortschreitenden Demolierung des Hauses, Stefansplatz Nr. 2, zeigte sich, daß von einem gewissen Punkte des Grabens, und zwar an der Ausmündung der Spiegelgasse, ein Theil der Façade des St. Stefansdomes und des Thurmes sichtbar geworden war.

Mit Rücksicht auf die unläugbare Schönheit des neugewonnenen Ausblickes ist von vielen Seiten der Wunsch rege geworden, das genannte Haus am Stefansplatz in einer solchen Weise umzubauen, daß die erwähnte Ansicht erhalten bleibe.

Es bildete sich ein Comité von Anhängern dieser Idee, welches sich an die Gemeinde und die Regierung um Förderung derselben wendete, Sammlungen zur Erzielung ihres Vorhabens einleitete und die Mitwirkung des Stadterweiterungsfondes erbat.

Nachdem am 29. Februar 1896 ein die ganze Angelegenheit beleuchtender Bericht des k. Commissärs an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattet worden war, in welchem um Einleitung einer Expertise über die mittlerweile mehrfach eingelangten Projecte für den dem neuen Zwecke entsprechenden Umbau des genannten Hauses angefragt wurde, wurde der Magistrat mit Verfügung des k. Commissärs vom 29. März 1896 beauftragt, die im Zuge befindliche Bauführung hinsichtlich dieses Hauses zu sistieren und gleichzeitig in Verhandlung mit den Baucontractanten dahin zu treten,

1. welche wöchentlichen Entschädigungen dieselben für die Aufschiebung des Baues verlangen,
2. welche definitiven Entschädigungen ihnen zuzugestehen wären,
 - α wann die Bauführung gänzlich unterbleibt,
 - β wann der Käufer des Baugrundes in die Baucontracte auf Grund des Kaufvertrages eintritt.

Ferner wurde der Magistrat angewiesen, wegen Lösung des Mietvertrages bezüglich der im neuen Hause zu eröffnenden Restaurations-Localitäten und wegen des diesfalls zu leistenden Schadenersages zu verhandeln.

Infolge dieser Verfügung wurden die Bauarbeiten eingestellt; die Verhandlungen mit den Contractanten fanden in den meisten Fällen ein freundliches Entgegenkommen. Es wurden nun unter dem Voritze des Statthalters wiederholte Verhandlungen mit dem Actions-Comité und den Vertretern der Gemeinde Wien, bezw. des Wiener Bürgerhospitalfondes gepflogen und die bei dem Actions-Comité eingelangten neuen Bauprojecte und Kaufofferte in Erörterung gezogen.

Mit Rücksicht auf diese Berathungen hat der k. Commissär in einem an den Statthalter am 24. April 1896 erstatteten Berichte den Standpunkt der Gemeinde Wien, sowohl als Verwalterin des Bürgerhospitalfondes, wie auch als Baubehörde wie folgt präcisiert.

Die Gemeinde Wien ist namens des Bürgerhospitalfondes bereit, den von der Realität, I. Bezirk, Einl.-Z. 1235, Stock-im-Eisenplatz Nr. 1, innerhalb der neu zu bestimmenden Verbauungslinie verbleibenden Baugrund zu verkaufen, sofern das in der

Freilegungsangelegenheit bestellte Actions-Comité, hzw. der Stadterweiterungsfond die Verpflichtung übernimmt, auf seine Kosten die bestehenden Bau- und Mietverträge für den beabsichtigt gewesenen Neubau zu lösen und als Entschädigung an den Bürgerhospitalfond für die Beschränkung in der Grundverwertung jenen Betrag zu leisten, welcher von der Summe von 550.000 fl. nach Abzug des Kaufpreises für die reducierte Bauarea und des von der Gemeinde als Entschädigung für den in das Verzeichnis über das öffentliche Gut einzulegenden, nicht mehr zur Verbauung gelangenden Grund freiwillig zu leistenden Betrages von 30.000 fl. unbedeckt bleibt.

Die Gemeinde genehmigt im Falle des Zustandekommens des Grundkaufes und der Annahme der obigen Bestimmungen die vom Actions-Comité vorgeschlagene Verbaulungslinie für den in reducierter Ausdehnung auszuführenden Bau.

Infolge dieses Berichtes wurde am 27. April 1896 bei der k. k. n.ö. Statthalterei unter dem Vorsitze des Statthalters mit den Vertretern der Gemeinde Wien und des Actions-Comités eine Besprechung gepflogen; hiebei wurden laut Erlasses der k. k. n.ö. Statthalterei vom 8. Mai 1896, Z. 2829, folgende Vereinbarungen getroffen:

Der von der Gemeinde namens des Bürgerhospitalfondes als Entschädigung für die Hintangabe der ganzen Lazansky'schen Realität zum Zwecke der Freihaltung des Ausblickes auf den Stephansthurm angeforderte Betrag von 550.000 fl. wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag angenommen und die neue Baulinie für den zur Verbauung gelangenden Resttheil der genannten Realität festgesetzt.

Weiters werden nach den Anträgen des Actions-Comités von den bei demselben eingelangten Offerten auf Ankauf der reducierten Bauarea jenes mit dem offerierten Kaufschillinge von 292.500 fl. genehmigt und die Entschädigungssumme für die Auflösung der Miet- und Bauverträge angenommen.

Der Bürgerhospitalfond wurde angewiesen, mit dem Käufer abzuschließen, die früheren Mietverträge zu stornieren und die Entschädigungsansprüche der in Mitleidenschaft gezogenen Contrahenten zu befriedigen, wofür der Maximalbetrag von 27.550 fl. festgesetzt wurde, sowie endlich die Verkleidung der Feuermauer und die Abwalmung des Daches des Alumnatsgebäudes zu veranlassen.

Als Einnahmen außer dem Kaufschillinge von 292.500 fl. sollen dem Bürgerhospitalfonde die von der Gemeinde Wien für Ablösung des Straßengrundes zu leistende Abfindungssumme von 30.000 fl., das Ergebnis der Sammlungen des Actions-Comités und der Beitrag des Stadterweiterungsfondes zufließen.

Für Rechnung des letzteren wurden nach Abschluß des Kaufvertrages 200.000 fl. an die städtische Hauptcasse abgeführt, während der noch erforderliche Restbetrag nach Vorlage der Schlußabrechnung zur Abfuhr kommen sollte.

Die Übergabe des Baugrundes an die neuen Eigenthümer erfolgte am 23. Mai 1896. Ebenso wurden die Miet- und Bauverträge in einer allseitig befriedigenden Weise gelöst. —

Die zu diesem Zwecke gemachten Ausgaben betragen 30.915 fl. 55 kr. und stellten sich gegenüber den mit dem k. k. Statthalterei-Erlasse vom 8. Mai 1896, Z. 2829, und dem Nachtrags-Erlasse vom 19. August 1896 präliminarmäßig bewilligten Ausgabenbetrage von 30.992 fl. um 76 fl. 45 kr. niederer.

Auf den zufolge der ebenerwähnten Erlässe an den Bürgerhospitalfond zu entrichtenden Entschädigungsbetrag, und zwar

a) für die Ablösung der Realität per	550.000 fl. — fr.
b) an Zinsen von 520.000 fl. per 1. April bis 15. Mai 1896 von	2.600 „ — „
c) als Entschädigung der Miet- und Baucontrahenten zc. per	30.992 „ — „

somit auf die präliminierte Entschädigungssumme per 583.592 fl. — fr.

wurden bei der städtischen Hauptcasse zum Wiener Bürgerspitalfonde einbezahlt:

1. vom Stadterweiterungsfonde der Betrag von	200.000 fl. — fr.
2. vom Actions-Comité durch Freiherrn von Pirquet	53.000 „ — „
3. von der Gemeinde Wien	30.000 „ — „
4. vom Käufer Adolf Leonhard am 19. Mai 1896	50.000 „ — „
und am 1. Mai 1897 der Rest des Kaufschillinges per	242.500 „ — „

zusammen 575.500 fl. — fr.

Es bezifferte sich demnach die auf die obige Entschädigungssumme per 583.592 fl. — fr.

nach Abschlag der obigen Ersparnis per 76 fl. 45 fr. vom Stadterweiterungsfonde zu leistende Restentschädigung auf 8.015 fl. 55 fr. welcher Betrag am 23. August 1897 nach Vorlage der Schlussrechnung einbezahlt wurde.

Behufs Arrondierung der dem Wiener Bürgerhospitalfonde gehörigen Herrschaft Spiß wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 13. März 1894 der Ankauf der Grundparcellen 57, 58 und 59 in der Catastralgemeinde Gießhübel per 2 Joch 783 Quadratflaster um den Betrag von 550 fl. und der Grundparcellen 166, 167 und 171 in der Catastralgemeinde Thalham per 1152 Quadratflaster um den Betrag von 150 fl., weiters mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. December 1894 der Umtausch von in den Catastralgemeinden Schlumberg und Gießhübel zerstreut liegenden Bürgerhospitalfondsgründen im Gesamttausmaße von 9 Joch 347 Quadratflaster gegen Privatgründe in den Catastralgemeinden Gießhübel und Wiesmannsreith im Gesamttausmaße von 17 Joch 80 Quadratflaster gegen eine Aufzahlung von 35 fl. seitens des Bürgerhospitalfondes genehmigt.

Auch im Jahre 1896 wurden zu demselben Zwecke über Verfügung des k. Commissärs vom 11. März 1896 mehrere Grundparcellen in den Catastralgemeinden Reißing und Gießhübel im Gesamttausmaße von 24 Joch 1183 Quadratflaster für den Bürgerhospitalfond käuflich erworben. —

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. Juni 1894 wurde die infolge Stadtrathsbeschlusses vom 6. October 1892 nicht mehr zur Besetzung gelangte Stelle eines Forstadjuncten auf dem Wiener Bürgerhospitalfondsgute Spiß aufgelassen und anstatt derselben die Stelle eines für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst befähigten Forstaufsehers systemisirt. —

Nach dem Stadtrathsbeschlusse vom 28. März 1894 ist das für die Armenbetheilung benötigte Brennholz in derselben Weise wie das für den eigenen Bedarf der städtischen Ämter und Anstalten erforderliche Holz aus den Beständen des Fondsgutes Spiß gegen Refundierung des Holzwerthes an den Fond auf den städtischen

Holzlagerplatz in Wien zu verfrachten. Die Abschätzung des Holzes in Wien erfolgt commissionell unter Zuziehung von zwei vom Bürgermeister von Fall zu Fall designierten Schatzmännern. —

Zufolge Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. April 1894, Z. 73.196, über die Bildung der Fischereireviere in der Donau von der Mündung der Pöbbs bis Tulln wurde das Fischereirecht in der linken Donauhälfte bis zur Strommitte von der Grenze der Gemeinden (Markt) Aggsbach und Schwallenbach stromabwärts bis zur Grenze der Gemeinde Spitz unterhalb der Einmündung des Misklingbaches sammt den in dieser Strecke einmündenden Bächen:

- a) dem Misklingbache innerhalb der Gemeinden Spitz und St. Michael;
- b) dem Spitzbache (auch Mühl- oder Laabenbache) innerhalb der Gemeinden Spitz, Gut am Steg und Fißling;
- c) dem Schwallenbache innerhalb der Gemeinden Schwallenbach, Wiesmannsreith und Gießhübl;
- d) dem Zierlbache (auch Ziers- oder Klosterbach) innerhalb der Gemeinden Zeißing, Maria-Laach, Eigendorf und Schlaubing als Eigenrevier des Wiener Bürgerhospitalfondsgutes Spitz anerkannt und wurden demselben die vorstehend nicht angeführten Strecken des Spitz- und Zierlbaches gemäß § 12 des Fischereigesetzes zur Mitbewirtschaftung zugewiesen. —

Die auf dem Bürgerhospitalfondsgute Spitz an der Donau aufgelaufenen Rückstände aus den Halb- und Drittelbaubeständen, sogenannte Erbpachtzinsen, im Betrage von 111 fl. 95¹/₂ kr. wurden über Verfügung des k. Commissärs vom 12. Jänner 1896 wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben. Zugleich wurde angeordnet, daß von der ferneren Einhebung derselben, da deren rechtliche Natur nicht nachweisbar ist, Umgang genommen werde.

In Erledigung des Ansuchens der Interessenten für den Bau einer normalspurigen Localbahn von Krems über Spitz, Pöggstall und Ipper nach Grein erklärte sich die Gemeinde Wien namens des Bürgerhospitalfondes mit Verfügung des k. Commissärs vom 11. März 1896 bereit, zu den Kosten der Tracierung einen Beitrag von 400 fl., und zwar auch dann, wenn die Bahn vorläufig nur bis Spitz ausgeführt werden sollte, zu leisten. Dieser Betrag wurde auch später zu Händen der Gemeinde Spitz ausbezahlt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 1. September 1896 wurde die unentgeltliche Überlassung der zum Bau einer Bezirksstraße dritter Ordnung von Schwallenbach nach Wiesmannsreith erforderlichen Grundflächen im Ausmaße von 364 Quadratmetern seitens des Bürgerhospitalfondes principiell genehmigt.

Desgleichen erklärte sich die Gemeinde namens des Wiener Bürgerhospitalfondes zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 11. September 1896 bereit, die zur Anlage einer Bezirksstraße dritter Ordnung von Thalham nach Zeißing und Maria-Laach benötigten Bürgerhospitalfondsgrunde in Zeißing im Ausmaße von 1480 Quadratmetern unter der Bedingung unentgeltlich abzutreten, daß der zu cassierende alte Weg dem Bürgerhospitalfonde in das Eigenthum abgetreten wird.

Über die Fondsgebarung im Laufe der Berichtsperiode giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluß.

Eß betrogen (nach der Abstattung)

	1894	1895	1896
die gewöhnlichen Einnahmen	703.030 fl. 31 fr.	693.456 fl. 67 ¹ / ₂ fr.	694.811 fl. 67 fr.
die außergewöhnlichen Einnahmen	22.094 „ 2 ¹ / ₂ „	38.605 „ 26 ¹ / ₂ „	663.635 „ 99 ¹ / ₂ „
die durchlaufenden Einnahmen	113.378 „ 42 ¹ / ₂ „	100.804 „ 78 „	289.056 „ 79 „
die Gesamt-einnahmen	841.784 „ 73 „	838.464 „ 91 ¹ / ₂ „	1,647.504 „ 45 ¹ / ₂ „
die Ausgaben			
a) für die Fondsverwaltung	500.314 „ 4 ¹ / ₂ „	457.491 „ 88 ¹ / ₂ „	1,284.813 „ 8 ¹ / ₂ „
b) für Unterstützung armer Bürger	360.403 „ 22 ¹ / ₂ „	362.347 „ 38 ¹ / ₂ „	370.572 „ 56 ¹ / ₂ „
die Hauptsumme der Activa	11,086.803 „ 9 ¹ / ₂ „	11,129.708 „ 47 „	11,322.857 „ 27 ¹ / ₂ „
die Hauptsumme der Passiva	599.611 „ 50 „	501.768 „ 9 ¹ / ₂ „	539.869 „ 34 ¹ / ₂ „
das reine Vermögen	10,487.191 „ 59 ¹ / ₂ „	10,627.940 „ 37 ¹ / ₂ „	10,782.987 „ 93 „

4. Johanneshospital- und Großarmenhaus-Stiftungsfond.

Als im Jahre 1842 der Wiener allgemeine Versorgungsfond durch Vereinigung aller für die Armenpflege überhaupt bestehenden Fonde gebildet wurde, blieben der Johanneshospital- und ein Theil des Großarmenhaus-Stiftungsfondes, weil sie mit besonderen Widmungen belastet waren, als selbständige Fonde in der Verwaltung der k. k. n.-ö. Landesregierung; erst im Jahre 1871 wurde die Verwaltung auch dieser Fonde dem Wiener Magistrate übergeben. Die Stiftungsplätze dieser Fonde werden, meist über Vorschlag von Präsentationsberechtigten, durch den Magistrat verliehen, und zwar meist an in Wien nicht heimatberechtigte Personen.

Beim Johanneshospital-Stiftungsfond betrogen

	1894	1895	1896
der Vermögensstand	811.675 fl. 85 fr.	812.075 fl. 85 fr.	813.475 fl. 85 fr.
die Einnahmen	34.454 „ 52 „	34.730 „ 51 „	34.458 „ 92 „
die Ausgaben	35.541 „ 27 „	33.806 „ 89 „	34.308 „ 44 „
die Zahl der Stiftungen	312	312	312
die Zahl der Stiftplätze	664	664	666

Beim Großarmenhausfond betrogen:

	1894	1895	1896
der Vermögensstand	331.550 fl.	331.950 fl.	332.450 fl.
die Einnahmen	16.947 „ 87 fr.	16.847 „ 67 fr.	18.210 „ 54 fr.
die Ausgaben	17.638 „ 58 „	16.926 „ 55 „	16.804 „ 67 „
die Zahl der Stiftungen	29	29	29
die Zahl der Stiftplätze	249	249	249

5. Wiener Landwehrfond.

Die Interessen dieses ursprünglich für Invalide der im Jahre 1806 errichteten sechs Freibataillone der Wiener Landwehr und deren hilflos hinterlassene Witwen bestimmten Fondes sind nach den Gemeinderathsbeschlüssen vom 11. April 1896 und 6. September 1878 bei Ausbruch eines Krieges entweder zur Unterstützung der Familien in Wien heimatberechtigter, zur Fahne eingerückter Soldaten oder zur Unterstützung der im Felde erwerbsunfähig gewordenen Familienväter, dann der Witwen und Eltern der Gefallenen zu verwenden.

Es betragen	1894	1895	1896
das Capital	357.384 fl. 24 fr.	371.595 fl. 84 fr.	386.294 fl. 58 fr.
die Einnahmen	16.456 „ 40 „	15.020 „ 78 „	15.612 „
die Ausgaben für Unter- stützungen	840 „	840 „	840 „
die zu capitalisierenden Über- schüsse (1 Stiftplatz mit monatlich 30 fl., 2 Stift- plätze mit monatlich 20 fl.)	15.616 „ 40 „	14.180 „ 78 „	14.772 „

6. Waisenfond.

Derselbe wurde im Jahre 1855 zu dem Zwecke gegründet, den Vormündern mittelloser, in Wien heimatberechtigter Waisen Beiträge zur Erziehung derselben zukommen zu lassen. In diesen Fond fließen nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 29. Mai 1877 die bei Bürgerrechts- und Heimatrechtsverleihungen gespendeten Beträge, ferner alle für Waisen gemachten Schenkungen und Legate, die keine besondere Widmung haben. Diese Zuflüsse sind solange zu fructificieren, bis der Fond zur Erfüllung seines Zweckes hinreicht. Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 10. Mai 1883 können bis dahin die Zinsen des Stammcapitals zur Unterstützung von Waisenkindern, besonders zur Anschaffung des „Freigewandes“, d. i. zur Bekleidung von Lehrlingen anlässlich ihrer Freisprechung, verwendet werden.

Es betragen	im Jahre		die Ausgaben	das reine Vermögen am Ende des Jahres
	die Einnahmen			
1894	3388 fl. 67 fr.		5385 fl. 97 fr.	50.779 fl. 38 fr.
1895	3898 „ 44 „		3064 „ 60 „	52.514 „ 48 „
1896	2853 „ 50 „		3372 „ 51 „	53.816 „ 41 „

Anhangsweise muß hier noch erwähnt werden, daß die Gemeinde Wien auch aus dem niederösterreichischen Landesfonde einen Zuschuß zu den Kosten des Armenwesens erhielt. Nach dem Gesetze vom 1. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 24, vergütet nämlich der Landesfond den Gemeinden

a) den Aufwand für die Armenpflege derjenigen Personen, welche einer niederösterreichischen Gemeinde vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete gelegenen Gebäranstalt nach § 19, 3, des Heimatgesetzes zugewiesen werden;

b) vier Fünftel des Aufwandes für die Armenpflege solcher Personen, die einer niederösterreichischen Gemeinde vermöge ihres Aufenthaltes zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes nach § 19, 4, des Heimatgesetzes zugewiesen werden.

c) vier Fünftel der uneinbringlichen Auslagen für die von einer n.-ö. Gemeinde einem Ausländer oder Heimatlosen bis zu der nach § 19 des Heimatgesetzes erfolgten Zuweisung geleistete Armenpflege.

d) Die Auslagen für die Unterstützung oder Versorgung von Armen, die nach Niederösterreich zuständig sind, jedoch über 10 Jahre ununterbrochen außerhalb ihrer Heimatgemeinde lebten.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden der Gemeinde Wien im Jahre 1894 ad a) 1448 fl. 19 fr., ad b) 8139 fl. 9 fr., ad c) 5496 fl. 15 fr., ad d) 89.518 fl. 31 fr. aus dem n.-ö. Landesfonde vergütet.

Nach dem Landesgesetze vom 13. October 1893 L.-G.-B., Nr. 53, welches am 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit trat, erhält die Gemeinde Wien aus dem n.-ö. Landesfonde nur mehr den Rückersatz der Armenpflegekosten für die ihr nach § 19, 3 zugewiesenen Personen und außerdem durch 10 Jahre einen Pauschalbetrag von jährlich 100.000 fl.

Der aus dem n.-ö. Landesfonde an die Gemeinde Wien geleistete Rückersatz belief sich im Jahre 1895 auf 1491 fl. 51 kr., 1896 auf 1480 fl. 66 kr.

b) Armenstiftungen.

Wie aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen ist, verfügt die Armenpflege in Wien über ein sehr beträchtliches Erträgnis von Armenstiftungen, die zum Theile von der Gemeinde, zum Theile von der k. k. n.-ö. Statthalterei oder von verschiedenen Vereinen, Corporationen zc. verwaltet werden.

Es bestanden nämlich im ganzen:

im Jahre	Armenstiftungen	mit dem Capitale von	mit dem Interessenertrage von
1894	1493	11,850.833 fl. 37 kr.	508.684 fl. 94 kr.
1895	1509	12,027.849 „ 50 „	516.158 „ — „
1896	1518	12,148.431 „ 64 „	520.765 „ 19 „

Hievon wurden von der Gemeinde verwaltet:

im Jahre	Armenstiftungen	mit dem Capitale von	mit dem Interessenertrage von
1894	1025	6,164.446 fl. 40 kr.	269.443 fl. 68 kr.
1895	1040	6,340.487 „ 34 „	276.878 „ 94 „
1896	1045	6,382.269 „ 48 „	279.487 „ 13 „

c) Legate und Schenkungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Einen nicht geringen Theil der Mittel der öffentlichen Armenpflege bilden die Legate und Schenkungen, die entweder zur Vermehrung des Stammvermögens des Armenfondes oder zur Vertheilung an Arme eingehen. Nach dem Hofdecrete vom 3. Juni 1846 J.-G.-S. Nr. 964 sind Vermächtnisse für Arme ohne nähere Bezeichnung dem Localarmenfonde des Erblassers, in Wien somit dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde zuzuweisen. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 13. December 1854 wurde bestimmt, daß Legate und Geschenke für die Armen, wenn keine besondere Widmung gemacht ist, nicht zu fructificieren, sondern als laufende Einnahmen zu verwenden sind.

Da eine Aufzählung sämmtlicher in der Berichtsperiode für Armenzwecke gemachten Legate und Schenkungen zu weitläufig wäre, sollen hier nur jene Zuwendungen aufgezählt werden, die den Betrag von 1000 fl. erreichen.

Während der Jahre 1894—1896 wurden folgende größere Legate und Spenden für Zwecke der Armenpflege gemacht:

Im Jahre 1894:

die Legate: nach Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Wilhelm per 10.000 fl.; nach Friedrich Schüler per 2000 fl.; nach Gustav Wagenmann per 2000 fl.; nach Josef Dasatiel per 1000 fl.; nach Regina Friedländer per 1000 fl.; nach Johann Medinger für die Armen der ehemaligen Gemeinde Nußdorf per 1000 fl.;

die Spenden: Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin zur Anschaffung von Brennmaterial für Arme per 6000 fl.; der Ersten österreichischen Sparcasse per 5000 fl.; des Frh. von Rothschild per 2520 fl.; des Bürgermeisters Dr. Prix per 2000 fl.; des Gewinners des Communallos-Haupttreffers per 2000 fl.; das Ergebnis einer Sammlung im VII. Bezirk per 1701 fl.; des Rud. Auspiß und M. von Fröhlich-Feldau per 1500 fl.; der Erben nach Emilie Mohr per 1476 fl. 34 kr.; der Franziska v. Wertheimstein per 1000 fl.; des B. Silberer, des Rob. Lebaudy und der Anna Prix per je 1000 fl.;

im Jahre 1895:

die Legate: nach Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Albrecht per 15.000 fl.; nach Hermann Baron Springer per 20.000 fl.; nach Wilhelm R. v. Gutmann per 10.000 fl.; nach Gabriele Pribram per 2500 fl.; nach Moriz Frh. v. Königswarter per 2500 fl.; nach Sofie Baronin Todesco per 2000 fl.; nach Gustav Voigt per 2000 fl.; nach Mich. Alex. Hauptmann per 1000 fl.; nach Leon Wechsler per 1000 fl.; nach Wilhelmine Prinzessin von Montleart-Sachsen-Curland per 1000 fl.; nach Anna von Gallinff per 1000 fl.; nach Josef Böhm per 1000 fl.; nach Josefina Marshall per 1000 fl.;

die Spenden: Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin per 6000 fl.; des Anton Dreher per 10.000 fl.; der Louise Ditmar per 5000 fl.; des Nikolaus Dumba per 5000 fl.; eines Ungenannten per 5000 fl.; der Ersten österreichischen Sparcasse per 5000 fl.; des Alex. Markgraf Pallavicini per 3000 fl.; des Karl Wittgenstein per 3000 fl.; des Frh. v. Rothschild per 2520 fl.; des Dr. Ludwig R. von Fleisch-Feslau per 2000 fl.; der Baronin von Sommaruga per 1500 fl.; der Franziska Andrássy per 1000 fl.; des Paul Fürst Metternich-Winneberg per 1000 fl.; des Victor Silberer per 1000 fl.; des Josef Fürst Colloredo-Mansfeld per 1000 fl.;

im Jahre 1896:

die Legate: nach Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Karl Ludwig für Arme des IV. Bezirkes per 1000 fl.; nach Karl R. v. Weissenhall per 4000 fl.; nach Karl Ferdinand Mautner Ritter v. Markhof per 2000 fl.; nach Ferd. Flamminger für den V. Bezirk per 1015 fl. 97 kr.; nach Gustav Reichert sen. per 1000 fl.; nach Katharina Luger per 1000 fl.; nach Joachim B. Salomon per 1000 fl.; nach Moriz Miller per 1000 fl.; nach Marie Böhm per 1000 fl.;

die Spenden: Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin zur Anschaffung von Brennmaterial per 6000 fl.; Sr. Majestät des Deutschen Kaisers per 1500 Mark, der Baronin Clara Hirsch-Gereuth per 100.000 Frcs; des Karl Wittgenstein per 6000 fl.; der Ersten österreichischen Sparcasse per 5000 fl.; des Frh. v. Rothschild per 2520 fl.; des Gottfried Schenker per 1000 fl.; des Max R. v. Gutmann per 1000 fl.; der Erben nach Fürst Alexander von Schönburg-Hartenstein per 1000 fl.; des Alexander M. Beschorner per 1000 fl.

C. Armenbetheilung.

Die Armenbetheilung ist entweder eine vorübergehende, in Fällen augenblicklicher Noth, oder eine periodische.

a) Vorübergehende Armenbetheilung.

Aushilfen in Fällen augenblicklicher Nothlage werden im allgemeinen von den Armeninstituten ertheilt, das heißt vom Armenrathe, in dessen Rayon der Bedürftige wohnt, angewiesen und von der Armeninstitutscaffc ausbezahlt. Im Armendepartement werden Aushilfen an solche Personen gegeben, welche keinem Armenrathsrayon angehören (auswärts wohnende, zugereiste, zugeschobene, aus Spitalpflege oder Haft entlassene, polizeilich als unterstandslos überstellte Personen) oder welche zwar hilfsbedürftig sind, aber vom Armeninstitute nicht unterstützt werden können, weil sie bereits das nach der Instruction zulässige Aushilfemagimum von 15 fl. im Jahre erhalten haben oder eines größeren Betrages bedürfen. Den Spitalverwaltungen werden auf Grund des Allerh. Erl. vom 8. April 1816 und des G.-R.-B. vom 30. September 1869 seitens des Magistrates entsprechende Beträge zur Betheilung von Reconvalescenten gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

Ferner werden Aushilfen auch im Bureau des Gemeinderaths-Präsidiums, von den Bezirksvorstehern und von der k. k. Polizei-Direction ertheilt.

Die armen Bürger erhalten im Armendepartement Aushilfen aus dem Bürgerlad- und Bürgerspitalsfonde.

Unterstützungen an nicht in Wien zuständige Personen werden von den Armeninstituten, ausnahmsweise vom Armendepartement, entweder aus den vorhandenen Spenden oder auf Rechnung der Heimatgemeinde des Unterstützten gegeben; der Rückersatz der von den Armeninstituten auf Rechnung der Heimatgemeinden gegebenen Aushilfen wird durch die magistratischen Bezirksämter gefordert.

Bei den Armeninstituten wurden aus Mitteln der Gemeinde vorübergehend theilt:

im Jahre	Personen			in Fällen	mit dem Gesamtbetrage von
	männlich	weiblich	zusammen		
1894	15.262	24.373	39.635	66.077	232.366 fl. 87 fr.
1895	15.495	24.854	40.349	65.802	249.865 „ 09 „
1896	14.895	24.289	39.184	63.185	263.658 „ 50 „

Außerdem wurden bei den Armeninstituten aus Stiftungsgeldern, Legaten, Geschenken und aus dem Erträgnisse der Neujahrswunsch-Enthebungskarten im Jahre 1894: 44.848 fl. 69 fr., 1895: 80.463 fl. 68 fr. und 1896: 64.442 fl. 53 fr. vertheilt.

Im Armendepartement des Magistrates wurden mit Aushilfen theilt:

im Jahre	Personen			in Fällen	mit dem Gesamtbetrage von
	männlich	weiblich	zusammen		
1894	5524	8057	13.581	22.029	67.307 fl. 08 fr.
1895	6918	8769	15.687	23.539	89.471 „ 11 „
1896	5582	9109	14.691	22.724	79.057 „ 84 „

Außerdem wurden an in Wien nicht Heimatberechtigte gegen Ersatz von der Heimatgemeinde Personen vorübergehend theilhaft:

im Jahre	in Fällen	mit dem Gesamtbetrage von
1894	3915	15.661 fl. 77 fr.
1895	3055	11.300 „ 65 „
1896	2461	9.107 „ — „

Diese Beträge bilden nur den kleineren Theil der an in Wien nicht heimatberechtigte Arme vertheilten Summe. So entfällt von den oben ausgewiesenen, aus Stiftungsgeldern, Geschenken, Legaten u. ertheilten Unterstützungen, ebenso wie von den im Armendepartement gewährten Unterstützungen ein sehr beträchtlicher Theil auf in Wien nicht zuständige Arme, also auf Fälle, in welchen die Unterstützung ohne Ersatzanspruch an die Heimatgemeinden ertheilt wurde.

Im Bureau des Bürgermeisters wurden mit Geld- und Brennholz-anweisungen theilhaft:

im Jahre	Personen	mit dem Gesamtbetrage von
1894	1755	14.692 fl. 02 fr.
1895	1894	20.041 „ 81 „
1896	2090	21.414 „ 66 „

Über die in den Gemeindebezirkskanzleien vorgenommenen Theilhaftungen aus den durch Sammlungen, Veranstaltung von Bällen, Wohlthätigkeitsvorstellungen u. aufgebrauchten Geldbeträgen giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluß.

	im Jahre		
	1894	1895	1896
	in Gulden österr. Währung		
die Summe der aufgebrauchten Geldbeträge	51.882·89	45.203·93	44.662·46
die Zahl der aus diesen Beträgen theilhaft Personen	9.127	10.555	9.648
die Summe der vertheilten Geldbeträge . .	33.864·12	25.454·57	26.198·72
die Ausgabe für den Ankauf von zur Armen- betheilung bestimmten Naturalien . . .	10.421·06	10.292·43	12.092·80
die Summe der aus den aufgebrauchten Geld- beträgen verschiedenen Wohlthätigkeits- anstalten zugewendeten Beträge	6.471·81	8.620·20	6.245·44

Seitens der Verwaltungen der k. k. Krankenhäuser und des Spitals der barmherzigen Brüder wurden vorübergehend theilhaft:

im Jahre	Personen	mit dem Gesamtbetrage von	Darunter Beträge aus Gemeindemitteln
1894	4743	6015 fl. 74 fr.	3940 fl. — fr.
1895	5359	6273 „ 98 „	3486 „ 47 „
1896	4411	6798 „ 27 „	4101 „ 10 „

Ebendasselbst wurden aus den Interessen der für die Krankenhäuser bestehenden Stiftungen im Jahre 1894: 2151 Personen mit 7328 fl. 62 fr., 1895: 2278 Personen mit 7231 fl. 4 fr. und 1896: 2629 Personen mit 8509 fl. 9 fr. vorübergehend be-

theilt. Die Zahl der aus Stiftungsinteressen theilten Reconvalescenten und der Betrag der zu deren Bethheilung aufgewendeten Stiftungsinteressen erscheint in den im Nachfolgenden angeführten Ziffern über die vorübergehende Bethheilung aus Stiftungsinteressen miteingerechnet.

Zu erwähnen ist hier weiters, daß im Spitale der israelitischen Cultusgemeinde eine eigene Anstaltskasse zur Bethheilung armer Reconvalescenten besteht, aus welcher im Jahre 1894: 4419 fl. 95 kr., 1895: 5149 fl. 70 kr. und 1896: 6918 fl. 80 kr. an Reconvalescenten vertheilt wurden.

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei denen der Bezug der Interessen nach dem Stiftbrieft kein dauernder ist, sondern die Vertheilung von Fall zu Fall an geeignete Bewerber stattfindet, und welche sich in der Verwaltung der Gemeinde, der k. k. n.-ö. Statthalterei u. befinden, wurden theilt:

im Jahre	Pfleglinge in Humanitätsanstalten	mit einem Betrage von	andere Personen	mit einem Betrage von
1894	5104	29.355 fl. 60 kr.	12.079	154.774 fl. 14 kr.
1895	5139	29.484 „ 60 „	12.206	161.614 „ 20 „
1896	5142	29.501 „ 40 „	12.437	165.805 „ 59 „

Bei der k. k. Polizeidirection in Wien wurden aus Mitteln, die ihr zur Vertheilung an Arme ohne Unterschied zufließen, theilt:

im Jahre	Personen			mit einem Betrage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	517	2814	3331	14.400 fl.
1895	1412	2114	3526	14.400 „
1896	1011	1981	2992	14.400 „

Im ganzen wurden somit aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege vorübergehend theilt:

im Jahre	Personen	mit dem Betrage von
1894	88.967	602.451 fl. 17 kr.
1895	94.327	681.767 „ 32 „
1896	89.900	677.377 „ 16 „

An dieser Stelle soll auch des in Wien sehr umfangreichen Wirkens der Privatarmenpflege gedacht werden. Mit der vorübergehenden Armenbetheilung beschäftigten sich am Ende der Berichtsperiode 125 Vereine. Aus den von denselben aufbrachten Geldbeträgen wurden

im Jahre	Personen	mit dem Betrage von
1894	58.076	496.704 fl. 42 kr.
1895	61.090	540.538 „ 21 „
1896	58.754	512.452 „ 45 „

vorübergehend theilt.

b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbetheilung.

1. Pfründen aus den eigenen Geldern der Gemeinde.

Personen, denen wegen voraussichtlich längerer Dauer ihrer Hilfsbedürftigkeit mit einer momentanen Unterstützung nicht geholfen wäre, wird auf eine bestimmte Zeit eine monatliche Pfründe im Betrage von 2—8 fl. verliehen. Für die Fälle dauernder Hilfsbedürftigkeit werden solche Pfründen bleibend verliehen. Es werden

jedoch, um ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Armenpflege möglichst vorzubeugen, die Pfründen seit dem Jahre 1895 immer nur auf die Dauer eines Jahres verliehen, damit die Armeninstitute genöthigt sind, jährlich wenigstens einmal die Verhältnisse der Unterstützten zu prüfen. Um der wiederholt drohenden Überfüllung der Versorgungshäuser vorzubeugen, wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. Februar 1893 für solche Personen, die sich mindestens ein Jahr in einer Versorgungsanstalt befinden und sich zum Austritte gegen Gewährung höherer Pfründen bereit erklären, bei nachgewiesener vollständiger Erwerbsunfähigkeit Pfründen monatlicher 10 und 12 fl. systemisirt. Weiters wurde der Magistrat ermächtigt, solchen Pensionisten, Provisionisten oder im Bezuge irgend eines Einkommens stehenden Personen, die in städtischen Humanitätsanstalten in Pflege stehen, falls sie aus denselben austreten, Zuschüsse zu ihren Bezügen in der Höhe zu gewähren, daß der Gesamtbezug den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt.

Wenn eine im Genuße einer Pfründe stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses kommt, so wird der für die Dauer ihrer Verpflegung entfallende Pfründenbetrag der Spitalsverwaltung auf Abschlag der Pflegekosten ausgefolgt:

Aus den eigenen Geldern der Gemeinde bezogenen Pfründen:

im Jahre	Personen			im Gesamtbetrage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	5331	14.062	19.393	1,123.953 fl. 53 fr.
1895	5694	14.603	20.297	1,266.580 „ 15 „
1896	5701	15.142	20.843	1,384.893 „ 63 „

und zwar nach dem Stande am Ende des Jahres

Pfründen mit monatlich	Personen		
	1894	1895	1896
2 fl.	669	147	60
3 „	5372	5012	4204
4 „	3204	3465	3748
5 „	2825	3025	3255
6 „	2678	2950	3147
7 „	1298	1448	1628
8 „	3254	4140	4695
9 „	1	4	1
10 „	82	96	96
11 „	—	1	—
12 „	10	9	9

Pfründen mit monatlich 2 fl. werden in letzterer Zeit nicht mehr verliehen.

Außer den vorausgewiesenen Beträgen wurden für die Verpflegung von in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten untergebrachten Pfründnern an die Verwaltung dieser Anstalten Pfründenquoten abgeführt, welche sich im Jahre 1894 mit 7535 fl. 54 fr., 1895 mit 6112 fl. 30 fr. und 1896 mit 9153 fl. 65 fr. bezifferten.

2. Pfründen aus dem Bürgerladfonde.

Laut des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. Jänner 1889 und vom 17. Februar 1891 waren 266 Pfründen mit 6 fl. monatlich systemisirt. Durch den Präsidial-Erlass vom 25. April 1894 wurden anstatt dieser 266 Pfründen mit 6 fl. monatlich, 200 Pfründen mit 8 fl. monatlich geschaffen.

Aus dem Bürgerladfonde bezogen Pfründen

im Jahre	Personen			im Gesamtbetrage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	46	116	162	14.721 fl. 32 fr.
1895	44	112	156	16.393 „ 34 „
1896	54	109	163	16.470 „ 13 „

und zwar nach dem Stande am Ende des Jahres

Pfründen mit monatlich	Personen		
	1894	1895	1896
6 fl.	11	6	1
7 „	—	—	162
8 „	151	150	—

3. Pfründen aus dem Bürgerhospitalfonde.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. April 1894 und 22. März 1895 und der Verfügung des k. Commissärs vom 27. Jänner 1896 betrug

die Zahl der systemisirten Pfründen mit monatlich	im Jahre		
	1894	1895	1896
15 fl.	150	200	275
12 „	600	600	600
10 „	600	600	600
8 „	500	450	375

Aus dem Bürgerhospitalfonde bezogen Pfründen

im Jahre	Personen			im Gesamtbetrage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	417	1161	1578	209.741 fl. 88 fr.
1895	483	1002	1485	211.210 „ 34 „
1896	515	1253	1768	221.517 „ 42 „

und zwar nach dem Stande am Ende des Jahres

Pfründen mit monatlich	Personen		
	1894	1895	1896
15 fl.	144	196	269
12 „	575	532	594
11 „	2	—	—
10 „	473	472	557
9 „	—	—	—
8 „	355	263	334
7 „	25	19	13
6 „	4	3	1

4. Pfründen aus dem Landwehrfonde.

Aus dem Wiener Landwehrfonde waren während der Berichtsperiode 2 Plätze mit monatlich 20 fl. und 1 Platz mit monatlich 30 fl. besetzt. Das Erfordernis hiefür betrug somit 840 fl. jährlich.

5. Pfründen aus dem Hospitalfonde.

Aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Hospitalfonde werden jährlich 40 Pfründner in den Wiener Versorgungsanstalten erhalten, und ebenso viele außerhalb derselben mit Pfründen täglicher 20 kr. theilt. Die Auslagen für Letztere betragen in den Jahren 1894 und 1895 je 2628 fl., im Jahre 1896: 2689 fl. 80 kr.

6. Dauernde Betheilung aus Stiftungsinteressen.

Abgesehen von den aus Stiftungsgeldern bezahlten Stiftplätzen in verschiedenen Humanitätsanstalten wurden aus den Interessen verschiedener Stiftungen

im Jahre	Personen	mit einem Aufwande von
1894	2125	201.639 fl. 11 kr.
1895	2131	202.143 „ 11 „
1896	2131	202.143 „ 11 „

dauernd unterstützt.

Im ganzen wurden sonach aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege dauernd theilt:

im Jahre	Personen	mit einem Aufwande von
1894	23.301	1,561.059 fl. 39 kr.
1895	24.112	1,708.907 „ 24 „
1896	24.948	1,837.707 „ 74 „

D. Sorge für obdach- und für arbeitslose Arme.

Zur Aufnahme von in Wien heimatberechtigten, obdachlos gewordenen Personen und zur Unterbringung arbeitsfähiger, aber arbeitslos gewordener Gemeindeangehöriger ist das städtische Asyl- und Werkhaus bestimmt.

Die Verwalterstelle daselbst wurde, nachdem sie mehrere Jahre unbesetzt war, mit Stadtrathsbeschluss vom 26. April 1894 dem bisherigen provisorischen Leiter dieser Anstalt verliehen.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 29. August 1894 wurde für den Verwalter und den zweiten Beamten, welche im Dienste eine Uniform zu tragen genöthigt sind, ein einmaliger Uniformierungsbeitrag von je 100 fl. bewilligt. Anlässlich der Beförderung des bisherigen Hausarztes zum städtischen Bezirksarzte wurde über Verfügung des k. Commiffärs vom 22. Jänner 1886 von einer Wiederbesetzung der Hausarztstelle abgesehen und die Besorgung des ärztlichen Dienstes dem bisherigen Hausarzte gegen eine Remuneration von monatlich 50 fl. übertragen.

Auch in der Berichtsperiode mußten, wie in den vorhergegangenen Jahren, an der Bedachung und an den Facaden des Anstaltsgebäudes, sowie an der inneren Einrichtung größere Herstellungsarbeiten mit dem Kostenverfordernisse von 5316 fl. vorgenommen werden. Mit Stadtrathsbeschluss vom 27. Juni 1894 wurde die Einführung der Gasbeleuchtung in den Arbeitszälen und mit Verfügung des k. Commiffärs vom 5. Mai 1896 deren Ausdehnung auf die Schlaßsäle genehmigt.

Im Jahre 1895 erfolgte die Umdeckung von 3 Schindeldächern, die Neueindeckung des Daches im nördlichen Gebäudetracte, Renovierung der Fassade des Westtractes und der westlichen Umfassungsmauer, theilweise Einschaltung des Einfriedungsgitters mit canellirtem Zimblech, Auspflasterung und Renovierung des Heumagazines, Renovierung des Bades, sowie kleinere Herstellungen und Reparaturen mit dem Gesamt-Erfordernisse von 6049 fl. 67 kr.

Im städtischen Asylhause wurden (nach nominativer Zählung) aufgenommen:

im Jahre	Personen		
	männliche	weibliche	im ganzen
1894	1337	127	1464
1895	1368	138	1506
1896	1410	144	1504

Während der Jahre 1894—1896 betragen:

im Jahre	die Zahl der Verpflegstage	die Gesamtauslagen für das Asyl	die Verpflegskosten per Kopf u. Tag
1894	11.669	5000 fl. 28 kr.	42·65 fr.
1895	11.849	4341 „ 83 „	37·03 „
1896	13.011	4531 „ 69 „	34·51 „

Im städtischen Werkhause betrug:

im Jahre	der Zuwachs	der Abgang	der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres		
			männliche	weibliche	im ganzen
1894	1097	1094	312	20	332
1895	1077	998	383	28	411
1896	1227	1208	397	33	430

Es betragen weiters:

im Jahre	der Überschuss der Auslagen über die Einnahmen	die Zahl der Verpflegstage	die Verpflegskosten per Kopf und Tag
1894	50.450 fl. 39 kr.	107.776	46·96 fr.
1895	51.583 „ 65 „	109.558	44·79 „
1896	53.453 „ 45 „	112.852	45·15 „

Die geringe Frequenz des städtischen Asyls erklärt sich wohl daraus, daß die daselbst Aufnahme suchenden Personen zur Ausweisleistung verhalten werden.

Neben dem städtischen Asyl bestehen in Wien noch zwei vom Verein zur Errichtung von Asylen für Obdachlose im III. Bezirke, Blattgasse, erhaltene Asylhäuser, eines für Männer und eines für Frauen. Bei Aufnahme in diese Asylhäuser wird keinerlei Ausweis gefordert; die Benützung soll aber nur fünfmal in einem Monate stattfinden.

Auf Kosten dieses Vereines wurden beherbergt:

im Jahre	Personen			mit einer Ausgabe für Asylistenverpflegung, Beheizung u. Beleuchtung
	im Frauenasyl	im Männerasyl	zusammen	
1894	21.107	76.887	97.994	4737 fl. 96 fr.
1895	19.534	78.699	98.233	5090 „ 13 „
1896	22.414	77.168	99.582	5201 „ 34 „

Eine nominative Zählung der Asylisten ist nicht möglich, weil nach den Vereinsstatuten, wie bereits erwähnt, von den in das Asyl Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. Die Zahl der beherbergten Personen ist daher hier gleichbedeutend mit der Zahl der Frequenzfälle.

E. Armenkrankenpflege.

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

1. Armenärztliches Personale.

Da über die Organisation des armenärztlichen Dienstes bereits sub A das Erforderliche bemerkt wurde, sollen an dieser Stelle die Angaben über die Auslagen für das armenärztliche Personale Platz finden.

Die Kosten für die Remunerierung der Armenärzte betragen.

im Jahre	im ganzen	Davon entfallen	
		auf die Gemeinde	auf den k. k. Krankenanstaltenfond
1894	29.640 fl. 28 kr.	17.633 fl. 22 kr.	11.827 fl. 06 kr.
1895	30.935 „ 62 „	18.602 „ 33 „	12.333 „ 29 „
1896	52.222 „ 83 „	39.716 „ 04 „	12.506 „ 79 „

2. Unentgeltliche Betheilung mit Medicamenten.

Zu Erkrankungsfällen erhalten Arme ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit durch den Armenarzt ihres Rayons unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrath Anweisungen auf unentgeltlichen Bezug der nöthigen Medicamente. Die Kosten der von den k. k. Armenärzten für Zuständige angewiesenen Medicamente hat die Gemeinde Wien zu einem Drittel, der k. k. Krankenanstaltenfond zu zwei Dritteln zu tragen.

Die ärztliche Ordination, sowie die erforderlichen Medicamente erhielten unentgeltlich:

im Jahre	in Wien		im ganzen	mit einer Auslage von
	heimatberechtigte	nicht heimatberechtigte		
	Personen			
1894	17.330	13.763	31.093	42.561 fl. 52 kr.
1895	15.082	10.962	26.044	33.817 „ 78 „
1896	20.036	13.616	33.652	45.417 „ 93 „

Von den ausgewiesenen Auslagen entfielen auf die Gemeinde im Jahre 1894: 38.118 fl. 94 kr., 1895: 29.803 fl. 44 kr. und 1896: 40.972 fl. 24 kr.; der Rest wurde aus dem k. k. Krankenanstaltenfonde bestritten.

Von den Auslagen für an in Wien nicht heimatberechtigte Personen, welche im Jahre 1894: 17.156 fl. 2 kr., 1895: 12.104 fl. 84 kr. und 1896: 17.183 fl. 68 kr. betragen, wurden von den Heimatgemeinden im Jahre 1894: 9204 fl. 44 kr., 1895: 9036 fl. 74 kr. und 1896: 10.321 fl. 47 kr. rückvergütet. Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 16. December 1879 wird ein Rückersatz von Medicamenten-Auslagen nur dann beansprucht, wenn diese Auslagen für eine Person und einen Krankheitsfall einen Gulden übersteigen.

3. Betheilung mit Bandagen und Optikerwaren.

Anweisungen zum unentgeltlichen Bezuge von Bandagen und Optikerwaren wurden erteilt:

im Jahre	an Personen	im Gesamtkostenbetrage von
1894	1445	4849 fl. 95 kr.
1895	1443	4936 „ 17 „
1896	1378	4405 „ 80 „

4. Betheilung mit Badeanweisungen.

Mit mehreren Badhausinhabern wird jährlich seitens der Gemeinde ein Uebereinkommen getroffen, wonach dieselben armen Personen gegen Abgabe der amtlichen Anweisungen Bäder verabfolgen.

Es betrug im Jahre	die Zahl der			der Gesamtaufwand
	mit Anweisungen auf Gratisbäder betheilten Personen	Anweisungen		
1894	5206	26.031		4969 fl. 53 fr.
1895	4787	23.935		4631 „ 62 „
1896	5376	26.881		5058 „ 91 „

5. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Der Gemeinde Wien steht auf Grund des Stiftungsbriefes vom 2. Juni 1808 das Recht zu, im k. k. Wohlthätigkeitshause in Baden 169 Betten, und zwar 50 für Männer, 111 für Frauen und 8 für das Wartepersonale zu belegen; dieselbe ist jedoch zufolge Ministerial-Erlasses vom 20. August 1848 zu einem Beitrage zu den durch die Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Kosten nach der Zahl der von der Gemeinde in Anspruch genommenen Plätze verpflichtet.

Die Pfleglinge erhalten, nebst der unentgeltlichen Benützung der Bäder, auch die erforderliche ärztliche Behandlung, sowie Kost und Wohnung auf die Dauer der Badecur.

Während der Berichtsperiode wurden von der Gemeinde in drei Badeperioden von je sechswöchentlicher Dauer.

im Jahre	Personen			mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	127	300	427	11.744 fl. 90 fr.
1895	203	308	511	11.772 „ 50 „
1896	171	295	466	10.924 „ 37 „

dieselbst untergebracht.

Ferner hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über zehn Plätze im Hermann Todesco'schen Hospiz in Weikersdorf bei Baden zu verfügen. Die in diese Anstalt aufgenommenen Personen erhalten nebst dem Rechte auf unentgeltliche Benützung der Heilquellen bloß die Wohnung und die ärztliche Behandlung, müssen sich jedoch selbst versorgen.

In dieser Anstalt wurden

im Jahre	Personen			mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	35	36	71	589 fl. 17 fr.
1895	32	102	134	710 „ 32 „
1896	32	102	134	710 „ 32 „

untergebracht.

Weiters wurde auch im Armen-Badspital in Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl armer Kranker auf Kosten der Gemeinde verpflegt, und zwar:

im Jahre	Personen			mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	22	38	60	1489 fl. 60 kr.
1895	22	38	60	1489 „ 60 „
1896	21	24	45	1391 „ 20 „

Im Spitale für arme scrophulöse Kinder in Baden werden zufolge Übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Commune Wien zwölf Plätze reserviert und während der Curaison auch mehrmal besetzt. Die Curdauer beträgt in der Regel 42 Tage.

Auf die Communalplätze wurden aufgenommen im Jahre 1894: 36 Kinder (17 männlich, 19 weiblich), 1895: 27 Kinder (13 männlich, 14 weiblich) und 1896: 28 Kinder (12 männlich, 16 weiblich).

Die Auslagen (für die Verpflegung und für die Beförderung der Kinder nach Baden und zurück, sowie für die Remunerierung der Wärterinnen) betragen im Jahre 1894: 733 fl. 34 kr., 1895: 1005 fl. 60 kr. und 1896: 1183 fl. 70 kr.

Der Curerfolg war laut der Berichte des Stadtphysikates ein günstiger und erschienen von den verschiedenen Krankheitsformen Weinhaut-, Gelenks- und Knochen-schwellungen, sowie chronische Hautausschläge und Gelenkentzündungen am günstigsten beeinflusst.

Weiters fanden scrophulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren Aufnahme in dem Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital zu Hall in Oberösterreich; es bestehen daselbst sechs Communal-Stiftplätze; hiedurch erwuchs der Gemeinde das Recht, alljährlich 50 Kinder mit einer individuellen Curdauer von durchschnittlich 45 Tagen dahin zu senden.

Auf die communalen Stiftplätze wurden aufgenommen im Jahre 1894: 21 Knaben und 29 Mädchen, 1895: 22 Knaben und 28 Mädchen und 1896: 21 Knaben und 29 Mädchen. Die Gesamtauslage hiefür betrug je 1890 fl.

Günstig beeinflusst wurden durch die Cur Drüsen-schwellungen, Nasenkatarrhe, scrophulöse Geschwüre, insbesondere aber verschiedene Arten scrophulöser Augenentzündungen.

In das Seehospiz in Grado wurden

im Jahre	Kinder			mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	18	36	54	3807 fl. 41 kr.
1895	15	25	40	2949 „ 83 „
1896	14	26	40	2959 „ 35 „

abgegeben, und zwar die in Wien heimatberechtigten Kinder auf Kosten der Gemeinde, die übrigen für Rechnung der Dr. Hardt'schen Stiftung und des Dr. Goldschmiedt'schen Legates.

Die Curdauer betrug stets 60 Tage. Durch den Curgebrauch wurden Blutarmuth, Drüsen-schwellungen, Knochen- und Weinhautentzündungen günstig beeinflusst.

In das Seehospiz in Triest, in welchem die Curdauer durchschnittlich 107 Tage währte, wurden

im Jahre	Kinder			mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	15	25	40	4639 fl. 67 kr.
1895	18	32	50	5894 „ 89 „
1896	18	32	50	5940 „ 46 „

entfendet.

Zur Cur waren schwerere Fälle von Knochen- und Gelenkerkrankungen, scrophulösen Hautgeschwüren und Augenentzündungen, sowie von Halsdrüsenanschwellungen ausgewählt, und war der Curerfolg in allen drei Berichtsjahren ein sehr befriedigender.

Im Maria Theresia-Seehospiz in San Pelagio, das von dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen für kranke Kinder erhalten wird, waren in den Jahren 1894—1896 20 Communal-Zahlplätze permanent besetzt; außerdem stellt der Verein der Gemeinde noch zehn freie Plätze zur Verfügung.

Die Verpflegskosten betragen für jeden besetzten Platz 80 kr. per Tag, während die durch den Transport der Kinder entstandenen Auslagen dem Vereine separat vergütet wurden. Außerdem stand aber der Gemeinde das vereinbarte Recht zu, zehn Plätze unentgeltlich und ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Kinder zu belegen.

In diesem Seehospize wurden

im Jahre	Kinder			mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	32	22	54	5786 fl. — kr.
1895	59	29	88	7392 „ 80 „
1896	23	25	48	5695 „ 20 „

auf Kosten der Gemeinde untergebracht.

Der Curerfolg war ein günstiger und werden in dieses Seehospiz stets die schwereren Fälle von Scrophulose, welche eine längere Cur und sorgfältige ärztliche Behandlung erfordern, abgegeben.

Dem Zwecke der Verpflegung und ärztlichen Behandlung rhachitischer, scrophulöser, sowie an Schwächezuständen leidender Kinder ist endlich auch das am 4. Juli 1893 eröffnete Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach bei Tschl gewidmet.

Über das im Jahre 1893 gestellte Ansuchen der Direction der Anstalt um Creierung kommunaler Zahlplätze in derselben hat der Gemeinderath zuerst am 9. Februar 1894 die Creierung von zehn permanent besetzt zu haltenden, kommunalen Zahlplätzen für arme, kranke, in Wien heimatberechtigte Kinder, und zwar probeweise auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der ersten Besetzung an gerechnet, genehmigt, wogegen seitens des Vereines fünf Plätze für vom Magistrate vorgeschlagene Kinder unentgeltlich freizuhalten wären; diese Vereinbarung wurde seitdem von Jahr zu Jahr erneuert.

Die täglichen Kosten betragen für ein Kind 80 kr. Die erste Besetzung erfolgte am 12. April 1894.

In diesem Kinderhospize wurden auf Kosten der Gemeinde

im Jahre	Kinder			mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	zusammen	
1894	17	26	43	2110 fl. 80 fr.
1895	33	34	67	3227 „ 60 „
1896	13	26	39	2301 „ 20 „

verpflegt.

Der Curerfolg war ein recht zufriedenstellender und wurden hauptsächlich chronische Formen von schwerer Scrophulose mit gutem Erfolge behandelt.

b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Die Kosten für die Spitalbehandlung armer Kranker fallen nicht der Heimatgemeinde, sondern dem Landesfonde zur Last; es wird jedoch, falls eine im Genusse einer Armenunterstützung stehende Person in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen wird, die für die Zeit ihrer Verpflegung entfallende Pründenquote an die Anstaltsverwaltung abgeführt. Außerdem hatte der Wiener Bürgerhospitalfond jährlich einen Pauschalbeitrag an den k. k. Wiener Krankenanstaltenfond als Pauschalkostenbeitrag für die Spitalverpflegung armer Wiener abzuführen, welcher Beitrag im Jahre 1892 mit einer Capitalzahlung abgelöst worden ist. Der Johanneshospitalfond hat noch immer einen Jahresbeitrag von 757 fl. 95 fr. zu diesem Zwecke zu leisten.

Den in Wien bestehenden nicht öffentlichen Krankenanstalten, in welchen arme Kranke aufgenommen werden, wurden ebenso, wie in den früheren Jahren, entsprechende Subventionen gewährt.

Diejenigen Kranken, welche wegen Unheilbarkeit ihres Leidens sich zur Spitalpflege nicht eignen, sowie diejenigen Geheilten, welche sich nicht selbst überlassen werden können und von ihren Angehörigen nicht aus dem Spital übernommen werden, müssen auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1869, B. 1713, von der Gemeinde, in der die betreffende Krankenanstalt sich befindet, übernommen werden, welche sodann nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes vorzugehen hat. Die Zahl der auf Grund dieser Bestimmung von der Gemeinde Wien aus den öffentlichen Krankenhäusern übernommenen Personen ist bei der Besprechung der „Armenversorgung“ ausgewiesen.

Während der Berichtsperiode wurden

	im Jahre		
	1894	1895	1896
a) in den in Verwaltung des Staates stehenden Krankenanstalten:			
Personen unentgeltlich verpflegt durch Tage	41.091	39.710	41.192
mit einer Auslage von	1,102.918	1,032.886	1,039.575
Personen unentgeltlich ambulatorisch behandelt	142.530	143.003	142.106
b) in der n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Wien:			
Personen unentgeltlich verpflegt durch Tage	1.610	1.254	1.414
mit einer Auslage von	255.667	189.354	212.108
	281.233 fl. 70 fr.	208.289 fl. 40 fr.	233.100 fl.

c) in der n.-ö. Landes-Gebär- anstalt in Wien:	1894	1895	1896
Personen unentgeltlich versorgt mit einer Auslage von . . .	10.051 212.126 fl.	9.753 197.457 fl. 81 fr.	10.796 209.481 fl. 57 fr.
d) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhal- tenen Krankenanstalten:			
Personen unentgeltlich versorgt durch Tage	10.463 220.663	11.983 238.936	11.982 258.301
mit einer Auslage von	282.636 fl. 29 fr.	307.142 fl. 51 fr.	326.814 fl. 06 fr.
Personen unentgeltlich ambula- torisch behandelt	124.650	131.562	134.940
e) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhal- tenen Kranken-Ordinations- Instituten:			
Personen unentgeltlich ambula- torisch behandelt	90.802	93.212	93.460
mit einer Auslage von	25.685 fl. 21 fr.	28.540 fl. 26 fr.	32.400 fl. 15 fr.

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet und sind daher hier nicht anzuführen.

Dem St. Josef von Arimathäa-Verein, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden in der Berichtsperiode, wie früher, Subventionen gewährt.

Auf Kosten dieses Vereines wurden

im Jahre	Personen	mit einem Kosten- aufwande von
1894	3237	6.479 fl. 23 fr.
1895	3327	6.488 „ 77 „
1896	2889	6.288 „ 70 „

beerdigt.

F. Armenkinderpflege.

Das Magistratsdepartement, welchem die die Armenkinderpflege betreffenden Agenden zugewiesen sind, wird bei Besorgung dieser Agenden von den Armeninstituten, den Waisenvätern und Waisemüttern und den städtischen Ärzten unterstützt.

Am Schlusse des Jahres 1896 betrug die Zahl der Waisenväter 328, jene der Waisemütter 114.

Auch bei der Evidenthaltung und Überwachung der Pflege der städtischen Kostkinder wirken städtische Ärzte mit.

a) Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten.

Die außerhalb der Anstalten befindlichen armen Kinder, bezüglich welcher die Unterstützung seitens der Gemeinde in Anspruch genommen wird, stehen entweder bei ihren Eltern oder bei fremden Personen in Pflege; im ersteren Falle werden für nicht verwaiste Kinder Unterstützungsbeiträge von monatlich 2 fl., für verwaiste, bei der Mutter befindliche Kinder Waisenspründen von 3 bis 5 fl. monatlich, im letzteren Falle zumeist Kostgelder angewiesen.

Die Zahl der mit Unterstützungsbeiträgen von monatlich 2 fl. betheilten Kinder betrug im Jahre 1894: 3682 (1785 m., 1897 w.), 1895: 3464 (1659 m., 1805 w.) und 1896: 3254 (1528 m., 1726 w.). Die Auslagen hiefür bezifferten sich im Jahre 1894 mit 102.499 fl. 60 kr., 1895 mit 94.480 fl. 23 kr. und 1896 mit 103.600 fl. 91 kr.

Die Zahl der mit Waisenpfründen im Betrage von 3 bis 5 fl. monatlich betheilten Kinder bezifferte sich nach dem Stande am Ende der einzelnen Jahre: 1894 mit 2296 (1110 m., 1186 w.), 1895 mit 2193 (1034 m., 1159 w.) und 1896 mit 2317 (1085 m., 1232 w.). Die Gesamtauslage für Waisenpfründen betrug im Jahre 1894: 99.032 fl. 90 kr., 1895: 106.697 fl. 45 kr. und 1896: 98.877 fl. 74 kr.

In Kostpflege, d. i. bei Privatparteien gegen Bezahlung eines Kostgeldes waren untergebracht

im Jahre	bei Kostparteien							im ganzen daher Kinder	mit einer Gesamtauslage von
	in Wien			außerhalb Wiens					
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			
1894	728	615	1.343	138	159	297	1.640	152.354 fl. 59 kr.	
1895	853	685	1.538	127	157	284	1.822	151.402 „ 66 „	
1896	872	693	1.565	168	182	350	1.915	162.374 „ 82 „	

Bezüglich der Kostgelder für in Wien nicht heimatberechtigte Kinder wird der von der Heimatgemeinde zu leistende Rückersatz der Auslagen gefordert.

Die Pflege der Kostkinder wurde von den städtischen Ärzten, bezw. Armenärzten, ferner von den Waisenvätern und Waisenkümmern überwacht. Nach den Berichten dieser Organe war die Kostkinderpflege im allgemeinen befriedigend und der Gesundheitszustand der Kinder ein guter. Im Falle nicht entsprechender Pflege wird sofort ein Wechsel der Pflegepartei eingeleitet.

Wegen nicht entsprechender Pflege wurde im Jahre 1894: 19, 1895: 16 und 1896: 18 Kostparteien die Pflege der ihnen übergebenen Kinder entzogen.

Die Anzahl der Pflegeparteien städtischer Kostkinder betrug im Jahre 1894: 1483, 1895: 1646 und 1896: 1721.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrate in die Kostpflege gegeben werden müssen und mangelhaft bekleidet sind, dann für bereits in Kostpflege befindliche Kinder, die bei armen, aber sonst guten Pflegeparteien untergebracht sind, die Kleidung in natura beigelegt werden. Den Pflegeparteien werden zur Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden und Stiftungsgeldern, sowie aus dem Waisenfonds Geldbeträge verahfolgt. Viele Kostkinder werden bei den von Wohlthätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten veranstalteten Weihnachtsbetheilungen mit Kleidungsstücken betheilt.

Über die Bekleidung armer Kinder überhaupt aus Mitteln der Gemeinde gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss. Es wurden mit Kleidungsstücken betheilt:

im Jahre	Kostkinder	sonstige arme Kinder	zusammen Kinder	mit einer Auslage von
1894	439	683	1.122	7.856 fl. 81 kr.
1895	433	595	1.028	11.532 „ 81 „
1896	379	695	1.074	11.713 „ 60 „

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 10. Juli 1894 wurde den magistratischen Kostkindern und deren Begleitpersonen die unentgeltliche Benützung der städtischen Volksbäder unter folgenden Modalitäten gestattet:

1. Die Zahl der für jedes magistratische Kostkind zu verabreichenden Bäder wird vorläufig auf ein Bad per Monat mit der Disposition für einen freien Werktag-Nachmittag festgesetzt.

2. Die Badeanweisung ist von dem mit der Überwachung der Pflege der magistratischen Kostkinder im Wohnbezirke der Pflegepartei betrauten städtischen Arzte zu verabsolgen. Die Pflegeparteien haben zu diesem Zwecke mit dem Pflegekinde im Bureau des städtischen Arztes zu erscheinen, welcher mit dem Gesundheitszustand des Kindes, bezw. die Zulässigkeit des Bades constatiert und die Badeanweisung entweder für denselben oder den nächsten Feriennachmittag ausfertigt.

3. Die Aufsichtsorgane in den Badeanstalten dürfen nur diejenigen Kostkinder zum Bade zulassen, welche mit der Badeanweisung und in Begleitung einer erwachsenen Person erscheinen.

4. Den badenden Personen (Kind und Begleitperson) wird die nöthige Wäsche unentgeltlich verabsolgt.

5. Die magistratischen Kostkinder werden vorläufig in nachstehende Volksbäder gewiesen und zwar:

aus dem II. und XIX. Bezirke in das Volksbad in der Brigittenau, Treustraße;
 aus dem III. und XI. Bezirke in das Volksbad in der Apostelgasse;
 aus dem IV. Bezirke in das Volksbad in der Klagbaumgasse;
 aus dem V. Bezirke in das Volksbad am Einsiedlerplatz;
 aus dem VI. Bezirke in das Volksbad in der Ufergasse;
 aus dem XIV. und XV. Bezirke in das Volksbad in der Ufergasse im VI. Bezirke und in der Brauhirschgasse im XIV. Bezirke;
 aus dem VII. und XVI. Bezirke in das Volksbad in der Mondscheingasse im VII. Bezirke;
 aus dem VIII. und XVII. Bezirke in das Volksbad in der Florianigasse im VIII. Bezirke;
 aus dem IX. und XVIII. Bezirke in das Volksbad in der Wiefengasse im IX. Bezirke;
 aus dem X. Bezirke in das Volksbad am Erlachplatz;
 aus dem XII. und XIII. Bezirke in das Theresienbad, eventuell in das Volksbad in der Brauhirschgasse im XIV. Bezirke.

Von der Betheilung armer Kinder mit Vermitteln wird im Abschnitte „Unterrichtswesen“ des vorliegenden Berichtes die Rede sein.

An dieser Stelle soll noch das die öffentliche Armenpflege in hohem Maße unterstützende Wirken der zahlreichen in Wien bestehenden Vereine für Armenkinderbetheiligung hervorgehoben werden.

Es wurden aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit betheilt:

im Jahre	K i n d e r			mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	im ganzen	
1894	6.535	6.484	13.019	129.262 fl. 88 fr.
1895	7.439	7.519	14.958	165.627 „ 11 „
1896	6.989	7.262	14.251	162.899 „ 54 „

In der Gesamtzahl der betheilten Kinder sind im Jahre 1894: 5252, 1895: 5548 und 1896: 5476 vom Centralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder beköstigte Kinder mitinbegriffen; die Auslage für deren Beköstigung betrug im Jahre 1894: 30.558 fl. 90 fr., 1895: 27.620 fl. 38 fr. und 1896: 32.754 fl. 77 fr. Der genannte Verein erhält von der Gemeinde eine Subvention von 20.000 fl. jährlich.

b) Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten.

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

In diesem am 1. Februar 1889 eröffneten Asyl, dessen Einrichtung bereits in den früheren Verwaltungsberichten geschildert wurde, werden in der Regel alle jene Kinder untergebracht, welche von der Gemeinde in Ausübung der gesetzlichen Armenpflege übernommen werden müssen; nur Säuglinge finden in der Anstalt keine Aufnahme, sondern werden direct in die niederösterreichische Landes-Findelanstalt überstellt.

Die Verpflegung der aufgenommenen Kinder in dem Asyl dauert nur so lange, bis über deren weitere Versorgung (durch Abgabe in die Kostpflege, Aufnahme in eine Anstalt, Übergabe an Angehörige, Absendung in die Heimatgemeinde u. s. w.) eine definitive Verfügung getroffen ist. Viele Kinder kommen in sehr vernachlässigtem Zustande, oft mit Ungeziefer behaftet, in die Anstalt, und wird darum jedes einlangende Kind sofort gebadet und im Falle des Erfordernisses auch mit der nöthigen Kleidung versehen.

Die Verköstigung der Kinder und der Bediensteten der Anstalt erfolgt nach der für die städtischen Waisenhäuser bestehenden Speiseordnung u. zw. durch die Verwaltung des II. städtischen Waisenhauses.

Die im Asyl befindlichen Kinder werden, ihrem Alter angemessen, mit Spielen und Arbeiten beschäftigt, während die schulpflichtigen Kinder durch die Hauslehrer den erforderlichen Unterricht erhalten.

Den ärztlichen Dienst in der Anstalt versieht der Hausarzt des II. städtischen Waisenhauses.

Die Gesundheitsverhältnisse der Kinder, sowie die hygienischen Verhältnisse der Anstalt waren bisher vollkommen befriedigende.

Die Gesamtzahl der dem städtischen Asyl für verlassene Kinder, bezw. dem Magistratsdepartement für Armenkinderpflege zugeführten Kinder betrug im Jahre 1894: 1225, 1895: 1318 und 1896: 1526. Von denselben waren 623, bzw. 650 und 779 in Wien nicht heimatberechtigt.

Von den zugeführten Kindern wurden untergebracht

	im Jahre		
	1894	1895	1896
gegen Zahlung eines Kostgeldes	827	874	991
in der n.-ö. Landes-Findelanstalt (unter 6 Jahre alte Kinder)	339	380	404
in einem städtischen Waisenhause	6	9	35
bei Angehörigen des Kindes	19	22	27
in Heilanstalten	3	4	9
in sonstiger Weise	25	18	36
in die Heimat wurden befördert	6	11	24

Im städtischen Asyl für verlassene Kinder selbst wurden verpflegt

im Jahre	Kinder			durch Tage	mit einer Auslage von
	männlich	weiblich	zusammen		
1894	403	275	678	1617	7260 fl. 19 kr.
1895	434	275	709	2605	8852 „ 52 „
1896	471	322	793	2489	11.377 „ 62 „

2. Städtische Waisenhäuser.

In den städtischen Waisenhäusern erhalten arme, in Wien heimatberechtigte, verwaiste, im schulpflichtigen Alter stehende Kinder die vollständige Pflege und eine sittlich-religiöse Erziehung.

Die Gemeinde Wien besitzt gegenwärtig 8 Waisenhäuser, von welchen 7 einen Belegraum für je 100 Kinder aufweisen, während eines einen Belegraum für 50 Kinder besitzt. Von diesen Anstalten sind 3 für Mädchen, 4 für Knaben und eine (in Klosterneuburg) für Knaben und Mädchen bestimmt.

Während der Berichtsperiode betrug

im Jahre	die Zahl der Zöglinge am Ende des Jahres			die Zahl der Verpflegs- und Urlaubstage	die Summe der Auslagen	die Verpflegs- quote per Kopf und Tag
	männlich	weiblich	zusammen			
1894	439	276	715	255.640	207.299 fl. 13 fr.	81.85 fr.
1895	439	248	687	251.469	207.380 „ 15 „	82.47 „
1896	434	221	655	241.378	208.336 „ 98 „	86.55 „

Von den Zöglingen (am Ende des Schuljahres 708, bzw. 661 und 655) besuchten

	1894	1895	1896
die Volksschule	477	427	432
„ Bürgerschule	185	205	198
eine Mittelschule	4	2	2
„ Handelsschule	3	2	2
„ sonstige Lehranstalt	—	—	2
die Schule noch nicht oder nicht mehr	39	25	19
und zwar			
mit sehr gutem Erfolge	179	178	172
„ gutem	414	417	405
„ schlechtem	73	33	38
nicht classificiert blieben	3	8	30

Bezüglich der Ertheilung des Correpetitionsunterrichtes in den Waisenhäusern für Knaben hat der Wiener Stadtrath in seiner Sitzung vom 3. Jänner 1894 beschlossen, die zufolge seines Beschlusses vom 15. September 1892 für die Knaben-Waisenhäuser erfolgte Einführung von zwei auswärtigen Correpetitoren für den Wiederholungsunterricht in der bisherigen Weise fortbestehen zu lassen und weiters anzuordnen, daß der Wiederholungsunterricht während der Schulferien nur von einem Lehrer gegen eine monatliche Entlohnung von 20 fl. zu ertheilen sei.

Die Aufnahme der Correpetitoren wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 8. Mai 1894 den Waisenhausvätern überlassen.

Zur Unterstützung des Waisenhausvaters im I. städtischen Mädchen-Waisenhaus bei Ertheilung des Correpetitionsunterrichtes wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 31. Jänner 1895 die Aufnahme einer mit monatlich 20 fl. zu entlohnenden Correpetitorin provisorisch bewilligt, deren Aufnahme durch den Magistrat zu geschehen hat.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird im I., V., VII., und VIII. städtischen Waisenhaus durch die dazu berufenen Lehrkräfte im Hause selbst ertheilt.

Die Waisenhauszöglinge erhalten durch den Waisenhausvater regelmäßig Unterricht im Gesang, in manchen Waisenhäusern auch im Gebiete der Instrumentalmusik; die jährlichen Weihnachtsfeste, die Faschingsfeste sowie die Sommer-Ausflüge geben den Zöglingen Gelegenheit zum Produciren des Erlernten.

Die Ausspeisung der Waisenhauszöglinge und der Bediensteten der Anstalten erfolgte nach der mit Gemeinderathsbeschluss vom 17. December 1886 genehmigten, im Jahre 1889 revidirten Speiseordnung in eigener Regie, und ergab dieselbe sowohl in Bezug auf die Ernährung der Kinder, als auch in finanzieller Beziehung ein vollkommen befriedigendes Resultat.

Die Lieferung der hauptsächlichsten Nahrungsmittel wurde im Wege von Offertverhandlungen nach den hiefür bestehenden Vorschriften sichergestellt.

Die Ausspeisung wird periodisch durch Beamte des Departements für Armenkinderpflege und durch Beamte der städtischen Buchhaltung und des Marktammtes, welche letztere auch bei der Übernahme der eingelieferten Lebensmittel intervenieren, controlirt.

Die Kleidung der Waisenhauszöglinge ist Uniform.

Der Gesundheitszustand der Waisenkinder war in den maßgebenden Jahren im allgemeinen ein günstiger; Infectionskrankheiten blieben in Folge der raschen Abgabe der Erkrankten in ein Spital und der genauen Durchführung der prophylaktischen Maßregeln stets auf einzelne Fälle beschränkt.

Die vorgeschriebenen periodischen Untersuchungen, sowie die Messung und Wägung der Waisenhauszöglinge in jedem Jahresquartale wurden durch die Hausärzte vorgenommen; die Untersuchung der Augen der Waisenhauszöglinge durch Augenärzte fand zweimal im Jahre statt. Auerkennend muß bemerkt werden, daß die Hausärzte der städtischen Waisenhäuser ihre Obliegenheiten stets mit großem Pflichteifer besorgt und im Vereine mit den Waisenhausvätern der Erhaltung günstiger Gesundheitsverhältnisse in diesen Anstalten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben.

Die hinsichtlich der Waisenhäuser bestehenden prophylaktischen Maßregeln wurden mit dem Magistrats-Erlasse vom 3. März 1894, Z. 36.912, dahin erweitert, daß nicht nur hinsichtlich der neu in die Anstalten eintretenden Kinder, sondern auch bei Beurlaubung von Waisenhauszöglingen, sowie anlässlich der Rückkehr derselben vom Urlaube ein amtsärztliches Zeugnis in der Richtung beigebracht werden müsse, daß in dem Privathause, in welches sie sich begeben, beziehungsweise aus welchem sie in das Waisenhaus zurückkehren, keine Infectionskrankheit herrsche.

Zu bemerken ist, daß sich der Zahnarzt Dr. Friedrich Turnowsky, I. Rohlmart 18, am Schlusse des Jahres 1894 hochherzigerweise erbötig gemacht hat, die zahnärztliche Behandlung der Zöglinge zu üben, welches Anerbieten mit Zustimmung des Bürgermeisters dankend angenommen wurde.

Behufs Regelung des Vorganges bei Leichenbegängnissen von Waisenhauszöglingen wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 13. August 1894 folgende Magistratsanträge genehmigt:

1. Die Beforgung der Leichenbegängnisse von Waisenhauszöglingen der in Wien gelegenen 7 Waisenhäuser wird, wenn dieselbe auf Kosten der Gemeinde Wien und nicht auf Kosten von Anverwandten erfolgt, der Leichenbestattungs-Gesellschaft *Entreprise des pompes funèbres* auf Grund des Offertes vom 27. März 1894 übertragen; darnach hat diese Gesellschaft das Waschen und An-

kleiden des Leichnams, die Beistellung eines Sargpolsters, Kranzes und Schleiers, eines einfachen Holz-sarges, des Bahrtuches VI. Classe, die zweimalige Einsegnung der Leiche, die Beistellung von 4 Leichenträgern, eines kleinen Einzelsurgons, sowie eines Stellwagens zum und vom Friedhofe um den Kostenbetrag von 37 fl. zu leisten.

2. Für Leichenbegängnisse von Zöglingen des V. städt. Waisenhauses zu Klosterneuburg wurde ebenfalls die Beistellung eines einfachen Holz-sarges mit Kopfpolster und Sargschleier, das Waschen und Ankleiden der Leiche, die Beistellung von 4 Leichenträgern und der Grabstelle, endlich die zweimalige Einsegnung festgesetzt.

3. Für sämtliche Waisenhäuser wird die Bekleidung der Verstorbenen durch die Anstalt, und zwar der Mädchen mit einem neuen weißen Kleide und mit Wäsche, der Knaben mit der Sonntags-montur und mit Wäsche bewilligt; außerdem haben die Mädchen einen Kopffranz, einen Schleier und ein Wachs-kreuz um den Gesamtbetrag von höchstens 4 fl., die Knaben ein Wachs-kreuz um den Betrag von 50 kr. zu erhalten.

4. Die Waisenhäuser der in Wien gelegenen Waisenhäuser werden ermächtigt, den bei dem Leichenbegängnisse eines Waisenhäuserzöglings beschäftigten Kutschern zusammen 1 fl. an Trinkgeld zu verabfolgen.

5. Bei Leichenbegängnissen von Zöglingen der in Wien befindlichen Waisenhäuser wird von der Entrichtung der Grabstellgebühr, der Todtenbeschreibgebühr und der Beschaugebür abgesehen.

Von den aus den Waisenhäusern austretenden Knaben widmet sich der größte Theil einem gewerblichen Berufe; die austretenden Mädchen kommen in eine Lehre oder einen Dienst; besonders talentierten Waisenhäuserzöglingen wird die Studienlaufbahn ermöglicht.

Die in einem Gewerbe freigesprochenen ehemaligen Waisenhäuserzöglinge (Knaben) erhalten ein Freigewand um den Betrag von 48 fl. (Gemeinderathsbeschluss vom 18. Jänner 1867). In der Berichtsperiode wurden 183 ehemalige Waisenhäuserzöglinge mit dem Freigewande theilhaft und betrug die Auslage hiefür 8784 fl.

Die für Waisenhäusermädchen beim Eintritte in eine Lehre oder in einen Dienst bestimmte Ausstattung wurde in demselben Zeitraum an 133 Mädchen gegeben; die hiefür erwachsene Auslage bezifferte sich mit 3066 fl. 32 kr.

Aus der Ludwig Donin'schen Stiftung, deren Interessen alljährlich für aus den Mädchen-Waisenhäusern austretende Zöglinge zur Beschaffung einer kleinen Ausstattung zu verwenden sind, wurden 12 Zöglinge der Mädchenwaisenhäuser mit je 21 fl. theilhaft.

Desgleichen wurden die für die städt. Waisenhäuser bestehenden sonstigen Stiftungen ordnungsmäßig persolvirt; außerdem erhielten aber die Waisenhäuserzöglinge auch Spenden aus Anlass ihrer Verwendung bei Ziehungen von Losen oder auch aus anderen Titeln durch hochherzige Spender.

Der Schillerverein „Die Glocke“ theilhaft alljährlich 2 Zöglinge der städt. Waisenhäuser abwechselnd mit Schillers sämtlichen Werken und einem Ducaten.

Endlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass das edelsinnige Ehepaar Franz und Louise Weidinger auf eigene Kosten den Kindern des I. städt. Waisenhauses alljährlich einen besonderen Ausflug und die unermüdlige Wohlthäterin der Waisen Katharina Sanetti den Zöglingen des VI. und VII. Waisenhauses verschiedene Vergnügungen in munificenter Weise ermöglichten.

Den den Aufsichtsdienst im VIII. städtischen Waisenhause im XII. Gemeindebezirke versehenen drei barmherzigen Schwestern wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 7. Juni 1894 ein Kleiderpauschale von jährlich je 24 fl. bewilligt.

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Humanitätsanstalten.

Die zur Versorgung überstellten Kinder, welche noch nicht 6 Jahre alt sind, werden vom Magistrate in der Regel der niederösterreich. Landesfindelanstalt gegen Zahlung der vereinbarten Verpflegungsgebühren abgegeben; die Findelanstalt bringt diese Kinder bei Privatparteien gegen ein Kostgeld unter, welches auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 13. Jänner 1891 ohne Rücksicht auf das Heimatrecht der Kinder, für Kinder im ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre mit 8 fl. pro Monat und für Kinder im dritten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre mit 6 fl. pro Monat bemessen ist.

Die Zahl der in der niederösterreichischen Landesfindelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Jahre 1894: 394, 1895: 390 und 1896: 389.

Die aufgelaufenen Verpflegungskosten bezifferten sich im Jahre 1894 mit 52.928 fl. 24 kr., 1895 mit 33.793 fl. und 1896 mit 16.960 fl. 67 kr.

Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Zuständigkeitsgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder als Rückersatz angesprochen.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaos'schen Stiftplätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. n.-ö. Statthalterei zusteht, auch während der Jahre 1894—96 7 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen und betrug die Zahl der Chaos'schen Stifflinge am Ende des Jahres 1896 fünf.

Im k. k. Blinden-Erziehungsinstitute waren am Schlusse des Jahres 1896 für Rechnung der Gemeinde Wien 3 Knaben und 6 Mädchen untergebracht; die aufgelaufenen Verpflegungskosten betragen im Jahresdurchschnitte 3503 fl. 47 kr.

Im k. k. Taubstummen-Institute standen am Ende des Jahres 1896 17 Knaben und 8 Mädchen auf den Communalplätzen in Verpflegung; die aufgelaufenen Verpflegungskosten betragen 12.934 fl. 71 kr. im Jahresdurchschnitte.

Im allgemeinen österr. israelitischen Taubstummen-Institute, woselbst 5 Communalplätze bestehen, waren während der Jahre 1894—1896 2 Knaben und 5 Mädchen untergebracht. Die Verpflegungskosten bezifferten sich im Jahresdurchschnitte mit 1429 fl. 16 kr.

Im Asyle „Stephanie-Stiftung“ in Biedermannsdorf bestehen 10 Communal-Stiftplätze für schwachsinrige, jedoch entwicklungs- und lernfähige Kinder und wird für einen Stiftplatz die jährliche Verpflegungskostengebühr von 400 fl. entrichtet. In den Jahren 1894—1896 befanden sich auf diesen Stiftplätzen 6 Knaben und 8 Mädchen. Die Verpflegungskosten betragen im Jahresdurchschnitte 3944 fl. 44 kr.

Auf den im Franz Josef-Jugendasyle in Weinzierl bestehenden 25 ganzen und 25 halben Communalzählplätzen zu je 200 fl., bzw. 100 fl., befanden sich am Ende des Jahres 1896 25 Zöglinge und bezifferten sich die Verpflegungskosten in diesem Jahre mit 7754 fl. 14 kr.

Weiters waren am Schlusse des Jahres 1896 noch in nachstehenden Anstalten 222 Kinder gegen Bezahlung eines Kostgeldes seitens der Gemeinde Wien untergebracht, und zwar:

im Kinderasyle „Humanitas“ in Nahlenbergerdorf	1
„ evangelischen Waisenhanse	18
„ Vincentinum in Fünshaus	54
„ Stephaneum in Biedermannsdorf	4
„ Norbertinum in Preßbaum	38
in den Rettungshäusern des Wiener Schutzvereines in Unt.-St. Weit u. Ernstbrunn	17
im Kloster Währing, Antonigasse	1
„ „ der barmh. Schwestern im VI. Bezirke	9
„ „ Mater misericordiae im XV. Bezirke	13
„ „ zum armen Kinde Jesu im XIX. Bezirke	19
„ „ der Töchter des göttlichen Heilandes im X. Bezirke	7
„ „ der Schulschwestern de notre dame in Fünshaus	1
„ Kinderasyl St. Josef in Breitensee	8
„ Herz Maria-Kloster in Weinhaus	4
„ katholischen Waisenhanse in Krems	18
„ Kloster der Schulschwestern in Alggersdorf bei Graz	4
„ „ zum armen Kinde Jesu in Reß	1
und endlich im Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyl zu Wels	5

Kraft des stiftungsmäßigen Verleihungsrechtes wendet der Bürgermeister der Stadt Wien alljährlich dem I. Wiener Feriencolonien-, Spar- und Unterstützungs-Verein aus der Dr. Emil Hardt'schen Stiftung einen Betrag von 300 fl. zu und berücksichtigt der genannte Verein aus diesem Grunde die ihm vom Wiener Magistrate zur Abgabe in eine Feriencolonie empfohlenen Kinder stets in erster Linie. Die in Vorschlag gebrachten Kinder finden dann in den Colonien zu Thernberg und Wolspasing während eines Sommermonates unentgeltliche Aufnahme.

G. Armenversorgung.

Zur Versorgung solcher Armen, welche sich auch mit einer fortlaufenden Unterstützung im systemisirten Höchstbetrage nicht fortbringen können, dienen die Grundarmenhäuser, die Grundspitäler, die Versorgungsanstalten der Gemeinde Wien und die bei Einverleibung der Vorortgemeinden übernommenen Vororte-Armenhäuser.

a) Grundarmenhäuser.

Die Grundarmenhäuser sind Anstalten, welche durch die Privatwohlthätigkeit mittels besonderer Stiftungen ins Leben gerufen wurden und zunächst zur Aufnahme solcher Armen bestimmt sind, welche ihren Unterstand nicht bestreiten können. Die daselbst untergebrachten Personen erhalten in der Regel nur den Unterstand und die Beheizung unentgeltlich; bezüglich ihrer sonstigen Bedürfnisse sind sie auf die ihnen aus den Armenhausstiftungen verliehenen Unterstützungen und Pfründen angewiesen. Die sämtlichen Auslagen für die Grundarmenhäuser sind daher aus dem Stiftungsertragnisse zu bestreiten.

Die Gemeinde Wien hat nur für das Armenhaus im III. Bezirke, Rochusgasse Nr. 8, die Kosten der Brennmaterialien und für jenes im III. Bezirke, Gtettengasse Nr. 4, die Kosten der Brennmaterialien sowie der Reparaturen und Herstellungen zu tragen. Die Verwaltung der Grundarmenhäuser wird von den Vorstehern der Bezirke besorgt, in welchen derlei Anstalten sich befinden. Nur das Armenhaus im III. Bezirke, Steingasse, untersteht einem besonderen Stiftungscuratorium. Derzeit bestehen 4 Grundarmenhäuser.

Das Grundarmenhaus, IV. Bezirk, Neumanngasse Nr. 6, ist ein Theil des ehemaligen Gemeindehauses des IV. Bezirkes, welches jetzt als Schule verwendet wird. Eine Entfernung der Pfründner aus diesem Hause wird seit langem angestrebt, ist aber nur durch Änderung des Stiftbriefes möglich.

In diesen Grundarmenhäusern betrug

	1894	1895	1896
die Zahl der am Ende des Jahres untergebrachten Personen . . .	115	104	118
die Summe der Interessen aus den Armenhausstiftungen . . .	2.530 fl. 33 fr.	3.017 fl. 47 fr.	5.140 fl. 04 fr.
die Summe der Auslagen (ausschließlich obiger Stiftungsinteressen und der von den Pflägingen bezogenen Pfründen) .	1.840 fl. 71 fr.	1.896 fl. 05 fr.	1.943 fl. 50 fr.
Von den Auslagen entfielen auf die Gemeinde Wien . . .	1.658 fl. 52 fr.	1.713 fl. 86 fr.	1.613 fl. 12 fr.

b) Grundspitäler.

Die Grundspitäler wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von den Grundherrschaften, deren Besitzungen innerhalb des Burgfriedens von Wien lagen, errichtet. Ihre Kosten wurden später von der n.-ö. Landesregierung auf die Armenkasse übernommen. Im Jahre 1842 giengen sie mit der ganzen Armenpflege in die Verwaltung der Gemeinde Wien über.

Derzeit bestehen in Wien noch zwei Grundspitäler, im II. Bezirke, Im Werb Nr. 19 und im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 106. Die in das Grundspital aufgenommenen Armen erhalten daselbst unentgeltliche Unterkunft und eine Verpflegungsgebühr von täglich 11 kr. (im Gumpendorfer Grundspitale wegen der an dessen Insassen überdies zu vertheilenden größeren Stiftungsinteressen blos 7 kr.) nebst 4 kr. als Brotrelutium und 52 $\frac{1}{2}$ kr. monatlich für Wäschereinigung. Werden Pfründner in ein Grundspital aufgenommen, so wird ihre Pfründe eingestellt.

Die Gemeinde hat für die Grundspitäler nur die Kosten der Beheizung, Beleuchtung und der Bettgarnituren zu tragen. Die Verwaltung der Grundspitäler obliegt den Bezirksvorstehern.

In den zwei bezeichneten Grundspitalern betrug

	im Jahre		
	1894	1895	1896
die Zahl der Pfläglinge am Ende des Jahres	95	96	99
die Summe der Auslagen . .	16.559 fl. 54 fr.	16.634 fl. 87 fr.	16.590 fl. 77 fr.
hievon entfielen auf die Gemeinde	6.309 fl. 48 fr.	6.177 fl. 82 fr.	6.466 fl. 06 fr.

c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden.

Die meisten der ehemaligen Vorortegemeinden besaßen Armenhäuser oder wenigstens Armenwohnungen in Gemeindegäußern oder Mietgebäuden. Viele derselben mußten, da sie wenig zweckentsprechend waren, nach Einverleibung der Vororte aufgelassen werden; die in ihnen untergebrachten Armen wurden theils gegen Verleihung höherer Pfründen in die offene Armenpflege, theils in andere Anstalten übernommen. Die Armenhäuser, welche bestehen blieben, wurden den Armeninstitutsvorstellungen zur Verwaltung übergeben. —

Die in diesen Armenhäusern untergebrachten Armen erhalten nebst Unterstand, Beheizung, Beleuchtung, Bekleidung, eine Geldportion von täglich 26 kr. zur Verköstigung und monatlich 60 kr. zur Wäschereinigung. Die Kosten für die Armenhäuser in den neuen Gemeindebezirken fallen ganz der Gemeinde Wien zur Last. Derzeit bestehen noch 14 Armenhäuser.

In denselben betrug

	im Jahre		
	1894	1895	1896
die Zahl der am Ende des Jahres untergebrachten Personen . .	312	326	330
die Summe der Interessen aus den für diese Armenhäuser bestehenden Stiftungen . . .	2.852 fl. 43 kr.	2.735 fl. 50 kr.	2.532 fl. 20 kr.
die Summe der Auslagen (ohne die vorstehend ausgewiesenen Stiftungsinteressen und die von den Pflöglingen bezogenen Pfründen)	47.896 fl. 30 kr.	49.987 fl. 63 kr.	48.373 fl. 30 kr.

d) Versorgungshäuser.

Die städtischen Versorgungshäuser sind die von der Gemeinde, bzw. dem Bürgerhospital- und dem Versorgungsfonde errichteten und erhaltenen Anstalten zur vollständigen Versorgung jener Personen, welche infolge ihrer Gebrechlichkeit auch mit den höchsten systemisierten Pfründenbezügen sich außerhalb einer Anstalt nicht fortbringen können oder sich aus besonderen Gründen für die offene Armenpflege nicht eignen.

Übrigens werden in den Versorgungshäusern nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch solche Personen aufgenommen, die zwar der Pflege in einer Anstalt bedürftig, aber bemittelt sind oder zahlungsfähige Angehörige haben; diese Personen werden gegen Erlag der Verpflegsgelb von täglich 60 kr. als Zahlpfründner oder Pensionäre aufgenommen

Die Gemeinde Wien besitzt derzeit ein Bürgerversorgungshaus in Wien, ferner je ein Versorgungshaus in Wien, Liesing, Mauerbach, St. Andrä a. d. Traisen und Pöbbs. Das Bürgerversorgungshaus ist Eigenthum des Bürgerhospitalfondes, die übrigen Versorgungshäuser gehören theils der Gemeinde Wien, theils dem allgemeinen Versorgungsfonde; das Versorgungshaus in Mauerbach ist Eigenthum des Religionsfondes; die Gemeinde besitzt bloß das Nutzungsrecht. Die Verwaltung der Anstalten obliegt unter Oberleitung des Magistrates je einem Verwalter, dem das erforderliche Beamten- und

Dienstpersonale zugewiesen ist. Das letztere ist theils definitiv, theils gegen Kündigung angestellt. Außerdem können auch Pflinglinge, die sich freiwillig dazu erbieten und die physische Eignung besitzen, gegen tarifmäßige Entlohnung zu Dienstleistungen verwendet werden.

Die Aufnahme von Pflinglingen in die Versorgungsanstalten erfolgt durch das Armendepartement des Magistrates.

Dieser bestimmt auch, mit Rücksicht auf die Gebrechen des Aufzunehmenden, in welcher Anstalt er zu verpflegen ist. Die Anstalt in Ybbs ist nämlich, da die n.ö. Landesirrenanstalt ihr benachbart ist, vorzüglich für Geistesranke, die Anstalt in Mauerbach für Alkoholiker und für solche Personen bestimmt, welche einer strengen Hausordnung unterworfen werden müssen. Die in den städtischen Versorgungsanstalten untergebrachten Personen genießen daselbst die vollständige Verpflegung; zu ihrer Verköstigung erhalten sie ein Kostgeld täglicher 26 kr. (im Bürgerversorgungshause täglicher 40 kr.) an jedem fünften Tage ausbezahlt, wofür sie in den Anstaltskitchen Speisen und Getränke zu den festgesetzten Tarifpreisen kaufen können. Von der Gemeinde erhalten die Traiteure mit Rücksicht auf die Steigerung der Fleischpreise seit Jahren eine Pauschalaufzahlung von monatlich 100 fl. Die mit dieser Einrichtung verbundenen vielfachen Übelstände, die Unzufriedenheit der Pfründner mit der ihnen von den Traiteuren gelieferten Kost, Klagen der Traiteure über den großen Wechsel in der Zahl ihrer Gäste, ferner der Umstand, daß viele Pfründner sich unzulänglich nährten und ihre Geldportion auf alkoholische Getränke ausgaben, viele sogar nur deshalb die Versorgungsanstalt aufsuchten, um die Geldportion zu beziehen, während sie ihre Verpflegung bei Angehörigen hatten, alle diese Übelstände hatten den Armenreferenten veranlaßt, die Einführung der Naturalauspeisung in Regie der Gemeinde anzuregen. Mit Verfügung des k. Commissärs vom 11. Juli und 18. September 1895 wurden die diesbezüglichen Vorschläge des Magistrates genehmigt und für sämtliche Versorgungsanstalten, mit Ausnahme des Bürgerversorgungshauses, die Einführung der Naturalauspeisung in eigener Regie probeweise vom 1. November 1895 an angeordnet. Die Führung der Eigenregie oblag den Verwaltungsbeamten der Versorgungshäuser, welche das nöthige Dienstpersonale aufzunehmen und die Lebensmittel theils von städtischen Contrahenten, theils im Handeinkaufe zu beschaffen hatten.

Als Grundsatz wurde festgehalten, daß den Versorgungshaus=Zusassen, ohne Steigerung der bisherigen Auslagen eine genügende, den hygienischen Anforderungen entsprechende Verköstigung geboten werden solle. Die Pflinglinge erhielten daher als Frühstück wöchentlich dreimal Kaffee, viermal Einbremsuppe; zu Mittag an fünf Tagen Fleisch mit Gemüse, an zwei Tagen Mehlspeisen; Abends Suppe, Gemüse oder Milchspeisen. Nebst der vollständigen Verköstigung wurde ihnen eine Geldportion von täglich 4 kr. zu Bestreitung ihrer sonstigen kleinen Bedürfnisse verabfolgt. Um den Pfründnern auch den mäßigen Genuß von alkoholischen Getränken zu ermöglichen, wurden ihnen von den Anstaltsverwaltungen Geldmarken verkauft, gegen welche sie in der Anstalt zu gewissen Tagesstunden Wein und Bier beziehen konnten. — Auch die Wäschereinigung wird seit 1895 in allen Versorgungsanstalten, außer jener in Ybbs, seit 1896 auch in der letzteren, in eigener Regie besorgt. —

Gelegentlich der mit Stadtrathsbeschluss vom 13. September 1894 erfolgten Aufnahme eines auswärtigen Leichenwächters für das allgemeine Versorgungshaus in Wien wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Es sei im städtischen Versorgungshause am Alserbach für die vom Magistrate angeführten Obliegenheiten ein auswärtiger Leichenwächter mit einem Monatslohne von 35 fl., der Montur, Bequartierung in der Anstalt und gegenseitiger vierzehntägiger Kündigung, dann einer Separatentlohnung von 20 fr. für jede Assistentz bei Obduktionen in der Anstalt zu bestellen und für den Gehilfen des Leichenwächters, welcher aus dem Pfründnerstande zu entnehmen ist, eine Entlohnung von täglich 10 fr. festzusetzen;

2. die derzeit für den Leichenwächter systemisirten Bezüge bei Gratisleichen seien aufzulassen, dagegen die dormalen vom Hausaufseher für Zahlleichen eingehobenen Gebühren zwar beizubehalten, jedoch nicht mehr als specielle Entlohnung des Hausaufsehers zu betrachten, sondern an die Anstaltscaffa abzuführen;

3. die Abgabe von Leichentheilen von im Versorgungshause verstorbenen Pfründnern an auswärtige Personen sei auch für die Folge zu unterlagen und es sei die Vornahme von Obduktionen verstorbener Pfründner im Sinne des § 11 der Instruction für die Versorgungshausärzte nur in der Anstalt und durch Anstaltsärzte zu gestatten.

Dem Verwalter bleibt ausdrücklich das Recht gewahrt, den Leichenwächter auch zu anderen Dienstleistungen heranzuziehen, falls es seine Obliegenheiten gestatten.

Anlässlich der Errichtung von zwei Irrenzimmern im allgemeinen Versorgungshause in Wien wurde mit Verfügung des k. Commiffärs vom 26. Juni 1895 die Aufnahme von zwei neuen auswärtigen Wärterinnen mit dem Monatslohne von je 24 fl. und von zwei neuen auswärtigen Wärtern mit dem Monatslohne von 30 fl. und unter einem die Erhöhung des Monatslohnes der bisherigen 3 Wärter von 25 fl. auf 30 fl. genehmigt.

Die städtischen Versorgungshäuser hatten am Ende des Jahres 1896 einen Belegraum für 2004 männliche und 2713 weibliche, daher im ganzen für 4717 Pflöglinge.

Es betrug in sämtlichen Versorgungshäusern der Gemeinde

im Jahre	der Stand der Pflöglinge am Ende des Jahres			die Zahl der Verpflegstage	die Summe der Auslagen
	männlich	weiblich	zusammen		
1894	1771	2522	4293	1,560.409	854.511 fl. 07 fr.
1895	1755	2410	4165	1,544.464	891.112 fl. 08 fr.
1896	1803	2346	4149	1,513.700	884.954 fl. 01 fr.

Die Verpflegskosten per Kopf und Tag betragen

im Versorgungshause	im Jahre		
	1894	1895	1896
in Wien (allgemeines Versorgungshaus)	55. ⁶² fr.	57. ⁹⁰ fr.	59. ⁷⁹ fr.
„ „ (Bürgerversorgungshaus)	74. ⁶⁰ fr.	79. ⁵⁸ fr.	81. ⁹⁹ fr.
„ Liesing	44. ⁴⁹ fr.	46. ⁹¹ fr.	49. ³⁹ fr.
„ Döbbs	56. ⁰⁴ fr.	59. ¹⁸ fr.	56. ²² fr.
„ Mauerbach	50. ⁷⁵ fr.	55. ⁹⁰ fr.	55. ³³ fr.
„ St. Andrä	52. ²² fr.	54. ³⁵ fr.	55. ¹⁶ fr.

Das allgemeine Versorgungshaus in Wien hat, wie schon im Abschnitte „Armenfrankenpflege“ erwähnt worden ist, auch die Aufgabe, jene in öffentlichen Krankenanstalten befindlichen Personen, die sich zur weiteren Spitalbehandlung nicht eignen und nicht sich selbst überlassen werden können, zu übernehmen und diejenigen, welche nicht in Wien heimatberechtigt sind, über Verlangen ihrer Heimatgemeinde heimzuführen.

Während der Berichtsperiode wurden

	im Jahre		
	1894	1895	1896
als unheilbar aus den Spitälern übernommen . . .	1641	1739	1460
darunter in Wien nicht Heimatberechtigte . . .	826	957	795
von den Übernommenen wurden heimbefördert . . .	304	452	425

Auch auf dem Gebiete der Armenversorgung ist das Wirken der Privatwohltätigkeit ein so bedeutendes, daß dasselbe nicht unerwähnt gelassen werden kann. Von den aus Privatmitteln erhaltenen Versorgungsanstalten ist ein Theil zur bloß zeit- oder theilweisen Versorgung, der andere Theil aber zur dauernden und vollständigen Versorgung armer Personen bestimmt.

In den aus Mitteln der Privatarmenpflege erhaltenen Versorgungsanstalten waren untergebracht

	im Jahre		
	1894	1895	1896
in Anstalten zur zeit- oder theilweisen Versorgung Personen mit einer Auslage von . . .	2683 38.147 fl. 04 kr.	2557 43.763 fl. 95 kr.	2522 37.419 fl. 20 kr.
in Anstalten zur dauernden u. vollständigen Versorgung Personen	811	827	893
mit einer Auslage von . . .	160.707 fl. 78 kr.	166.173 fl. 01 kr.	187.541 fl. 33 kr.

Nähere ziffermäßige Angaben über das Wirken der öffentlichen und privaten Armenpflege enthält der Abschnitt „Armenversorgung“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.